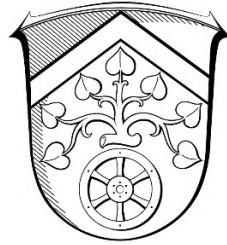


# STADT RÖDERMARK

DER STADTVERORDNETENVORSTEHER



An die Mitglieder  
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Fachdienst Gremien  
Rathaus Ober-Roden  
Dieburger Straße 13-17  
63322 Rödermark  
Telefon: 06074 911-311  
[gremien@roedermark.de](mailto:gremien@roedermark.de)

19. November 2025

## E i n l a d u n g

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur **34. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark** ein.

**Sitzungstermin:** Dienstag, 09.12.2025, **18:00 Uhr**  
**Raum, Ort:** Mehrzweckraum der Halle Urberach, Am Schellbusch 1, 63322 Rödermark

### Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung	
2	Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers	
3	Mitteilungen des Magistrats	
4	Anfragen gem. § 16 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung	
4.1	Anfrage der SPD-Fraktion: Verletzung Konnexitätsprinzip DS 136/25	DS/364/25
4.2	Anfrage der FWR-Fraktion: Veröffentlichung Katzenschutzverordnung	DS/366/25
4.3	Anfrage der FWR-Fraktion: Bilanz und Ausblick "Klima-Vorbehalt bei relevanten Entscheidungen"	DS/367/25
4.4	Anfrage der FWR-Fraktion: Kulturhalle Rödermark - Bilanz und Ausblick	DS/368/25
5	Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan, allen Anlagen und Stellenplan	DS/342/25

6	Beteiligungsbericht 2024	DS/328/25
7	Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" Projektaufruf 2025/2026 hier: Kunstrasenplatz 1. FC Germania Ober-Roden	DS/360/25
8	Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" Projektaufruf 2025/2026 hier: Kunstrasenplatz Turnerschaft e.V. 1895	DS/362/25
9	Vorentwurf Regionaler Flächennutzungsplan/ RegFNP 2030; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Kommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB – Stellungnahme der Stadt Rödermark	DS/354/25
10	Benutzungs- und Gebührensatzung für das Badehaus Rödermark ab dem 01.01.2026	DS/352/25-1
11	Änderung der Ehrungsordnung der Stadt Rödermark	DS/359/25
12	Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr (Tischvorlage)	
13	Antrag der FDP-Fraktion: Neufassung: Planungen zur Verschönerung des Parks an der Rilkestraße - Zukünftig mehr Kostenkontrolle!	DS/185/25
14	Antrag der FDP-Fraktion: Änderung der Satzung zur Erhebung der Spielapparatesteuern in der Stadt Rödermark	DS/318/25
14.1	Änderungsantrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Die Grünen: Spielapparatesteuern	DS/351/25
15	Antrag der FDP-Fraktion: Notbremse bei der Kreisumlage	DS/320/25
16	Antrag der Fraktionen AL/Die Grünen und CDU: Buslinie OF-95 durch Kapellenstraße führen	DS/369/25
17	Delegation der Entscheidung über Grundstücksankäufe im geplanten Industrie- und Gewerbegebiet "Hainchesbuckel" nach der Hauptsatzung	DS/353/25-1

Die Dokumente zu den Tagesordnungspunkten stehen für Sie in ALLRIS net  
([www.roedermark.sitzung-online.de](http://www.roedermark.sitzung-online.de)) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Sulzmann  
Stadtverordnetenvorsteher

**Anfrage der SPD-Fraktion: Verletzung Konnexitätsprinzip DS 136/25**

**Antragstellung:** SPD-Fraktion  
Anke Rüger

---

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Anhörung)	09.12.2025	Ö

---

**Anfrage:**

Am 20.05.25 hat die Stavo einstimmig, den im Sachverhalt angeführten Antrag beschlossen.

Wir fragen hierzu:

1. Welche Pflichtaufgaben hat der Magistrat ermittelt, bei denen durch den Bund oder Land Hessen das Konnexitätsprinzip verletzt wird?
2. Welche Höhe der vorenthaltenen Finanzmittel wurden jeweils ermittelt?
3. In welchem Stadium befindet sich die Vorbereitung der Klage gegen den Bund und das Land Hessen?
4. Welche Gespräche wurden bisher mit ebenfalls betroffenen Kommunen und den kommunalen Spitzenverbänden geführt?
5. zu welchem Ergebnis haben diese Gespräche geführt?
6. Falls bislang keine Erkenntnisse zu 1-3 vorliegen, möge der Magistrat die Gründe hierfür erläutern.

**Sachverhalt:**

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, bei welchen Pflichtaufgaben der Stadt Rödermark das Konnexitätsprinzip durch das Land Hessen und den Bund verletzt wird.

Die Höhe der hierdurch vorenthaltenen Finanzmittel ist jeweils zu ermitteln.

Weiterhin wird der Magistrat beauftragt, Klage gegen das Land Hessen und den Bund wegen der fortgesetzten verfassungswidrigen Verletzung des Konnexitätsprinzips zu vorzubereiten. Dies sollte nach Möglichkeit gemeinsam mit weiteren betroffenen Kommunen und den kommunalen Spitzenverbänden geschehen

**Anlage/n:**

Keine

**Stadt Rödermark**  
Anfrage vom 16.11.2025  
öffentlich

**Drucksache Nr.:** DS/366/25  
**Einreicher/in:** Herr Beicken, Björn

## **Anfrage der FWR-Fraktion: Veröffentlichung Katzenschutzverordnung**

**Antragstellung:** Freie Wähler Rödermark

---

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Anhörung)	09.12.2025	Ö

---

### **Anfrage:**

- 1) Erfolgte bereits eine öffentliche Bekanntmachung und somit eine offizielle Inkraftsetzung der Katzenschutzverordnung?
- 2) Falls nein, wann ist mit einer Veröffentlichung zu rechnen?

### **Sachverhalt:**

Am 25.03.2025 hat die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der FWR mehrheitlich eine Katzenschutzverordnung erlassen. Bisher sind jedoch keine amtlichen Bekanntmachungen seitens der Stadt Rödermark auszumachen. Der Homepage der Stadt (Stand 09.11.2025) sind keine Informationen bezüglich einer Katzenschutzverordnung zu entnehmen.

### **Anlage/n:**

Keine

**Anfrage der FWR-Fraktion: Bilanz und Ausblick "Klima-Vorbehalt bei relevanten Entscheidungen"**

**Antragstellung:** Freie Wähler Rödermark

---

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Anhörung)	09.12.2025	Ö

---

**Anfrage:**

- 1) Inwieweit lässt sich der finanzielle und verwaltungstechnische Aufwand der Umsetzung des "Klima-Vorbehalts" als Nachhaltigkeitsklausel seit 2022 beziffern bzw. bewerten?
- 2) Wie wird die tatsächliche Wirksamkeit des Klima-Vorbehalts überprüft und messbar gemacht, insbesondere im Hinblick darauf, ob durch die zusätzliche Prüfung und Abwägung von „klimafreundlicheren Alternativen“ tatsächlich eine messbare Reduktion von Emissionen oder ein Beitrag zu den Klimaschutzz Zielen erreicht wird?
- 3) In welchem Umfang führt der Klima-Vorbehalt zu realen Veränderungen in Entscheidungsprozessen, oder bleibt er im Ergebnis ein rein formaler Prüfungsschritt, der Projekte lediglich verzögert, ohne deren klimapolitische Qualität wesentlich zu verbessern?
- 4) Wie wird sichergestellt, dass der Klima-Vorbehalt nicht zu einer faktischen Blockade wichtiger kommunaler Investitionen führt, insbesondere dann, wenn wirtschaftliche, soziale oder infrastrukturelle Notwendigkeiten mit Klimaschutzaspekten in Konflikt geraten?

**Sachverhalt:**

Am 27.10.2021 wurde in der 5. Stadtverordnetenversammlung der Antrag von CDU/AL Die Grünen "Klimavorbehalt bei allen einschlägigen Entscheidungen" zusammen mit einem Änderungsantrag der SPD mehrheitlich beschlossen (Ablehnung FDP. FWR).

Der Beschlussvorschlag sah seinerzeit vor, dass "ein **Klima-Vorbehalt als allgemeine Nachhaltigkeitsklausel bei jeglicher Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung**" [gelte]. Zudem sollten "alle **klimarelevanten** Vorhaben und Projekte [...] identifizier[t], hinsichtlich ihrer **Klimafolgen** [...] bewerte[t] und mit Blick auf ihren Beitrag zur Erreichung der **Klimaschutzziele** sowie Optimierungspotenziale [...] [ge]prüft[t]" werden. "**Klimafreundlichere Alternativen** [seien] gegebenenfalls zu entwickeln und abzuwägen."

FREIE WÄHLER Rödermark kritisierten in der damaligen Debatte v.a. die Gefahr, künftige Projekte und Investitionen unnötig zu behindern und so die Stadt in ihrer Handlungsfreiheit,

wichtige strukturelle und wirtschaftliche Ziele umzusetzen, nachhaltig einzuschränken.

Vor diesem Hintergrund fragen die FREIE WÄHLER Rördermak:

**Anlage/n:**

Keine

## **Anfrage der FWR-Fraktion: Kulturhalle Rödermark - Bilanz und Ausblick**

**Antragstellung:** Freie Wähler Rödermark

---

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Anhörung)	09.12.2025	Ö

---

### **Anfrage:**

1. Wie groß ist der aktuelle ständige Personalaufwand für die Bereiche Verwaltung und Technik der Kulturhalle Rödermark und in welche Funktionsbereiche werden die Beschäftigten gegliedert?
2. Wie viele Veranstaltungen werden zum 31.12.2025 in allen Räumlichkeiten der Kulturhalle für das laufende Geschäftsjahr stattgefunden haben?
3. Wie viele Aushilfskräfte für Auf- und Abbau sowie für Garderobe wurden bei den städtischen Eigenveranstaltungen eingesetzt?
4. Warum sind in der Spielzeit 2025/26 lediglich zehn städtische Eigenveranstaltungen angekündigt?
5. Wie bewertet der Magistrat die Umsetzung des einstimmigen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 24.05.2022 zum Angebot eines Kinder- und Jugendtheaters für die Spielzeit 2025/26? Wieviele Veranstaltungen mit der Zielgruppe "Kinder- und Jugendliche" sind für die Spielzeit 2026/27 eingeplant?
6. In der Vergangenheit wurden viele Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem "Alternative[n] Zentrum" durchgeführt. Warum findet diese Zusammenarbeit nicht mehr in gewohntem Umfang statt?

### **Sachverhalt:**

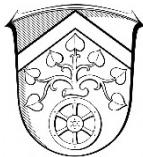
Die Kulturhalle Rödermark stellt einen zentralen Bestandteil des kulturellen Lebens in der Stadt dar. Sie dient sowohl als Veranstaltungsort für städtische Eigenveranstaltungen als auch für Vermietungen an externe Nutzerinnen und Nutzer. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Einrichtung für das kulturelle Angebot der Stadt besteht ein öffentliches Interesse an der Transparenz bezüglich der organisatorischen, personellen und programmatischen Entwicklungen der Kulturhalle.

Vor diesem Hintergrund fragen die FREIE WÄHLER Rödermark:

### **Anlage/n:**

Keine





## **Beteiligungsbericht 2024**

---

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Magistrat der Stadt Rödermark (Entscheidung)	17.11.2025	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Kenntnisnahme)	27.11.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Kenntnisnahme)	09.12.2025	Ö

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Beteiligungsbericht 2024 wird zur Kenntnis genommen.  
Das Vorliegen des Beteiligungsberichts 2024 wird öffentlich bekannt gemacht.  
Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung wird der Beteiligungsbericht 2024 öffentlich ausgelegt.

### **Begründung:**

Laut § 123a HGO hat die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich binnen 12 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Diese Voraussetzung trifft nur auf die Berufsakademie Rhein-Main GmbH zu, die ihren Jahresabschluss 2024 im Juli 2025 festgestellt hat. Der Beteiligungsbericht 2024 wurde auf Basis dieser Abschlussdaten aufgestellt (s. Anlage).

Gemäß § 123a Abs. 4 HGO ist der Beteiligungsbericht in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zur erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichts in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Nein

### **Anlage/n:**

1 - Beteiligungsbericht\_2024 (öffentlich)

# Stadt Rödermark

## Beteiligungsbericht 2024



## Rechtliche Grundlage

Gemäß § 123a Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mit mindestens 20% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

### Beteiligung:

#### **Berufskademie Rhein-Main GmbH**

---

Gründung: 2002 als Berufskademie Rhein-Main GmbH & Co KG  
und Berufskademie Rhein-Main Verwaltungs GmbH  
2003 Beginn Studienbetrieb  
2008 Rechtsformwechsel zum 27.10.2008:  
Verschmelzung zur Berufskademie Rhein-Main GmbH

Gegenstand des Förderung der Berufsausbildung; verwirklicht durch  
Unternehmens: die Entwicklung sowie den Betrieb einer Berufskademie  
in der Stadt Rödermark

**Gesellschafter:** gezeichnetes Kapital:

Stadt Rödermark	29.850 € (85,29 %)
Kreis Offenbach	<u>5.150 € (14,71 %)</u>
Insgesamt	35.000 €

**Aufsichtsrat:** bestehend aus sechs Mitgliedern:

- Herr Jörg Rotter Bürgermeister der Stadt Rödermark

Vorsitzender

- Frau Karin von der Lühe Stadträtin der Stadt Rödermark  
Stellvertretende Vorsitzende

- Herr Hidir Karademir Kreisbeigeordneter des Kreises Offenbach

- Herr Werner Popp	Stadtrat der Stadt Rödermark
- Frau Margot Süß	Kreisbeigeordnete des Kreises Offenbach Ausgeschieden am 21.07.2024
- Herr Karlheinz Habermann	Kreisbeigeordneter des Kreises Offenbach Eingetreten am 22.07.2024
- Frau Mona Reusch	Stadträtin der Stadt Rödermark
Aufwand Gremien:	Der Aufsichtsrat erhielt im Jahr 2024 Vergütungen von insgesamt 210 €.

<b>Geschäftsführung:</b>	Bernd Albrecht
Bezüge Geschäftsführung:	Die Geschäftsführung verzichtet unter Berufung auf § 286 Abs. 4 HGB auf die Angabe der Bezüge.
Beteiligungen des Unternehmens:	keine
Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks:	<p>Die Berufsakademie Rhein-Main bietet regional und überregional ansässigen Unternehmen ein staatlich anerkanntes und akkreditiertes Studium in den folgenden Studiengängen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebswirtschaftslehre und Internationales Management (B. Sc.)</li> <li>- Wirtschaftsinformatik (B. Sc.)</li> <li>- Wirtschaftsingenieurwesen – Digital Engineering (B. Sc.)</li> <li>- Angewandte Informatik (B.Sc.)</li> </ul> <p>Sie unterstützt die Unternehmen bei der Ausbildung, Personalbeschaffung und Personalentwicklung und leistet so einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Rödermark und des Kreises Offenbach.</p>
Kapitalzuführungen u. -entnahmen durch die Gemeinde:	Keine seit dem Rechtsformwechsel 2008

## Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft: Keine

Kreditaufnahmen durch das Unternehmen: 2,8 Mio. € 2011 zum Aufbau des Akademiegebäudes in Rödermark, Am Schwimmbad 3 (Restschuld 31.12.2024: 1.794 TEUR)

Sicherheiten: 2,0 Mio. € Bürgschaft der Stadt Rödermark  
0,8 Mio. € Buchgrundschulden

## **Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung**

Gem. § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO gelten als wirtschaftliche Betätigung nicht Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung.

Aufgrund dieses Sachverhalts ist die Prüfung der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für die Berufsakademie als Bildungseinrichtung nicht erforderlich.

## Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Mit 244 Studienbeginnern konnten für das Wintersemester 2024 wurde die höchste Zahl an Studienbeginnern seit Bestehen der Berufsakademie erreicht. Insgesamt wurden im Jahr 2024 18 neue Unternehmen für eine Kooperation mit der Berufsakademie Rhein-Main GmbH akquiriert. Im Geschäftsjahr 2024 waren im Durchschnitt 573 (Vorjahr 500) Studierende an der Berufsakademie immatrikuliert.

## Studiengänge

Im Geschäftsjahr 2024 wurden folgende Studiengänge, jeweils mit der Regelstudiendauer von sechs Semestern, angeboten:

- **Studiengang Betriebswirtschaftslehre und Internationales Management (B.Sc.), mit den Fachrichtungen:**
  - Handel & Dienstleistungen
  - Banking & Finance
  - Spedition & Logistik
  - Hotel- & Gastronomiemanagement
  - Industrie
- **Studiengang Wirtschaftsinformatik (B. Sc.)**
- **Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Digital-Engineering (B. Sc.)**
- **Studiengang Angewandte Informatik (B.Sc.)**

### **Ertragslage des Unternehmens**

Das Geschäftsjahr 2024 schloss mit einem Jahresüberschuss von 307 TEUR ab (Vorjahr: 167 TEUR). Die Umsatzerlöse lagen 2024 bei 2.577 TEUR (Vorjahr 2.321 TEUR).

# Übersicht über die Beteiligungen und Stiftungen 2024

## Beteiligungen

<b>Name</b>	<b>Stimmrechts-anteil (%)</b>	<b>Kapitalanteil (%)</b>
Kommunale Betriebe Rödermark	100,00000	100,0000
Berufsakademie Rhein-Main GmbH	85,28000	85,2800
Zweckverband Gruppenwasserwerk		
Dieburg	12,76500	18,6608
Sparkassenzweckverband Dieburg	4,25500	7,8733
kvgOF Kreisverkehrsgesellschaft		
Offenbach mbH	3,45000	3,4500
Holzkontor Darmstadt-Dieburg-		
Offenbach AöR	2,70300	3,1250
Regionalverband FrankfurtRheinMain	1,02000	0,0000
Wasserverband Gersprenzgebiet	1,00000	0,0000
Hessischer Städtetag	0,96774	0,0000
Hessischer Städte- und Gemeindebund	0,25000	0,0000
ekom21 - KGRZ Hessen	0,12000	0,0000

## Stiftungen

<b>Name</b>	<b>Stiftungskapital zum 31.12.2024</b>
Stiftung Rödermark	153.387,56 €



## **Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten"**

### **Projektaufruf 2025/2026**

#### **hier: Kunstrasenplatz 1. FC Germania Ober-Roden**

---

#### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	17.11.2025	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	27.11.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

---

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Rödermark beteiligt sich an dem Interessenbekundungsverfahren im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ – Projektaufruf 2025/2026 für ein Projekt des 1. FC Germania Ober-Roden – den Umbau eines Naturrasenspielfeldes in ein Kunstrasenspielfeld.

#### **Begründung:**

##### **Vorbemerkung:**

Der Deutsche Bundestag hat im Wirtschaftsplan 2025 des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) Programmmittel in Höhe von 333 Millionen Euro für das neue Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) bereitgestellt. Damit werden Kommunen dabei unterstützt, ihre Sportstätten von besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu erhalten und zu modernisieren. Das Bundesprogramm SKS zielt zugleich darauf ab, den bundesweiten Sanierungsstau bei Sportstätten einschließlich Hallen- und Freibädern in den Städten und Gemeinden abzubauen. Fördergegenstand sind bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Dies umfasst neben Gebäuden auch Freibäder und Sportfreianlagen, wie z. B. Sport- und Tennisplätze. Gefördert wird deren umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung; Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Bei Gebäuden steht die energetische Sanierung im Fokus, weshalb diese nach Baufertigstellung definierte energetische Standards erfüllen müssen. Die Umwandlung in bzw. Sanierung von Kunstrasenplätzen ist ebenfalls möglich. Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt nach Durchführung eines **Interessenbekundungsverfahrens** durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags. Anschließend werden alle ausgewählten Kommunen informiert und erhalten eine Aufforderung, einen Zuwendungsantrag zu stellen.

Der 1. FC Germania Ober-Roden ist mit Schreiben vom 28.Oktober 2025 an die Stadt herangetreten und darum gebeten, das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ – Projektaufruf 2025/2026 für ein Projekt des 1. FC Germania Ober-Roden –

den Umbau eines Naturrasenspielfeldes in ein Kunstrasenspielfeld zu nutzen und in das Interessenbekundungsverfahren einzusteigen. Die Sach- und Rechtslage stellt sich nach Sichtung der Unterlagen und einem Beratungsgespräch mit dem für das Förderungsprogramm zuständigen „Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung“ wie folgt dar:

1. Die **erste Deadline** ist das Fristende zur Einreichung der Projektskizzen am **15. Januar 2026**.
2. Die **zweite Deadline**, das Fristende für die digitale Nachreichung von Unterlagen (z. B. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung), ist der **31. Januar 2026**. Die Übersicht zum Ablauf des gesamten Verfahrens ist beigefügt (Anlage 1)
3. **Antragsberechtigt sind ausschließlich Kommunen**.
4. Gefördert werden können auch Projekte, die im Eigentum Dritter stehen. Dabei kommt es auf die **kommunale Nutzung** vor Ort an. „Kommunale Nutzung“ bei Vereinssportanlagen heißt, dass es allen Einwohner\*innen freistehen muss, über eine Vereinsmitgliedschaft die Sportanlage nutzen zu können.
5. Die Projekte **müssen** von den Kommunen mitfinanziert werden. Der Kostenanteil der Kommune beträgt 55 % oder bei durch die Aufsichtsbehörde festzustellenden „Haushaltsnotlage“ 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.
6. Bei finanzieller Beteiligung Dritter (kein Nutznießer!) beträgt der Minimalanteil der kommunalen Beteiligung 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (= Gesamtausgaben – Eigenanteil Nutznießer).
7. Die vom Verein vorgelegte Kostenschätzung liegt bei einem Gesamtbetrag von ca. 810.000 €.
8. Aus der Einreichung der Projektskizze und dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung entsteht keine Verbindlichkeit zur tatsächlichen Durchführung des Vorhabens.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Anlage/n:**

1 - Verfahren (öffentlich)

## 8. Weiteres Verfahren

16. Oktober 2025	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2025
10. November 2025	Freischaltung des Projektskizzenformulars in <i>easy-Online</i>
<b>15. Januar 2026 23:59 Uhr</b>	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen über <i>easy-Online</i>
31. Januar 2026	Fristende für die digitale Nachreichung von geforderten Unterlagen (z.B. Ratsbeschluss/Kreistagsbeschluss) ausschließlich über <i>easy-Online</i>
Bis Februar 2026	Sichtung und Vorprüfung der Projektskizzen durch den Zuwendungsgeber
Ende Februar 2026	Beschluss der zur Antragstellung vorzusehenden Projekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags und Pressemitteilung des BMWSB zum Beschluss
danach	Durchführung der Antrags- bzw. Koordinierungsgespräche Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber Erteilung Zuwendungsbescheide durch das BBSR



## **Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten"**

### **Projektaufruf 2025/2026**

**hier: Kunstrasenplatz Turnerschaft e.V. 1895**

---

#### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	17.11.2025	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	27.11.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

---

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Rödermark beteiligt sich an dem Interessenbekundungsverfahren im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ – Projektaufruf 2025/2026 für ein Projekt der Turnerschaft e.V. 1895 – den Umbau eines Naturrasenspielfeldes in ein Kunstrasenspielfeld.

#### **Begründung:**

Vorbemerkung: Der Deutsche Bundestag hat im Wirtschaftsplan 2025 des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVID) Programmmittel in Höhe von 333 Millionen Euro für das neue Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) bereitgestellt. Damit werden Kommunen dabei unterstützt, ihre Sportstätten von besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu erhalten und zu modernisieren. Das Bundesprogramm SKS zielt zugleich darauf ab, den bundesweiten Sanierungsstau bei Sportstätten einschließlich Hallen- und Freibädern in den Städten und Gemeinden abzubauen. Fördergegenstand sind bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Dies umfasst neben Gebäuden auch Freibäder und Sportfreianlagen, wie z. B. Sport- und Tennisplätze. Gefördert wird deren umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung; Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Bei Gebäuden steht die energetische Sanierung im Fokus, weshalb diese nach Baufertigstellung definierte energetische Standards erfüllen müssen. Die Umwandlung in bzw. Sanierung von Kunstrasenplätzen ist ebenfalls möglich. Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt nach Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags. Anschließend werden alle ausgewählten Kommunen informiert und erhalten eine Aufforderung, einen Zuwendungsantrag zu stellen.

Die Turnerschaft e.V. 1895 ist mit Schreiben vom 13. November 2025 an die Stadt herangetreten und hat darum gebeten, das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ – Projektaufruf 2025/2026 für ein Projekt der Turnerschaft e.V. 1895 - den Umbau eines Naturrasenspielfeldes in ein Kunstrasenspielfeld und die Sanierung von zwei

vorhandenen Kunstrasenplätzen - zu nutzen und in das Interessenbekundungsverfahren einzusteigen.

Die Sach- und Rechtslage stellt sich nach Sichtung der Unterlagen und einem Beratungsgespräch mit dem für das Förderungsprogramm zuständigen „Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung“ wie folgt dar:

1. Die erste Deadline ist das Fristende zur Einreichung der Projektskizzen am 15. Januar 2026.
2. Die zweite Deadline, das Fristende für die digitale Nachreichung von Unterlagen (z. B. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung), ist der 31. Januar 2026
3. Antragsberechtigt sind ausschließlich Kommunen.
4. Gefördert werden können auch Projekte, die im Eigentum Dritter stehen. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an. „Kommunale Nutzung“ bei Vereinssportanlagen heißt, dass es allen Einwohner\*innen freistehen muss, über eine Vereinsmitgliedschaft die Sportanlage nutzen zu können.
5. Die Projekte müssen von den Kommunen mitfinanziert werden. Der Kostenanteil der Kommune beträgt 55 % oder bei durch die Aufsichtsbehörde festzustellenden „Haushaltsnotlage“ 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.
6. Bei finanzieller Beteiligung Dritter (kein Nutznießer!) beträgt der Minimalanteil der kommunalen Beteiligung 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (= Gesamtausgaben – Eigenanteil Nutznießer).
7. Die vom Verein vorgelegte Kostenschätzung liegt bei einem Gesamtbetrag von ca. 919.000 €.
8. Aus der Einreichung der Projektskizze und dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung entsteht keine Verbindlichkeit zur tatsächlichen Durchführung des Vorhabens.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Anlage/n:**

Keine



**Vorentwurf Regionaler Flächennutzungsplan/ RegFNP 2030; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Kommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB – Stellungnahme der Stadt Rödermark**

---

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	17.11.2025	N
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	26.11.2025	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	27.11.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

---

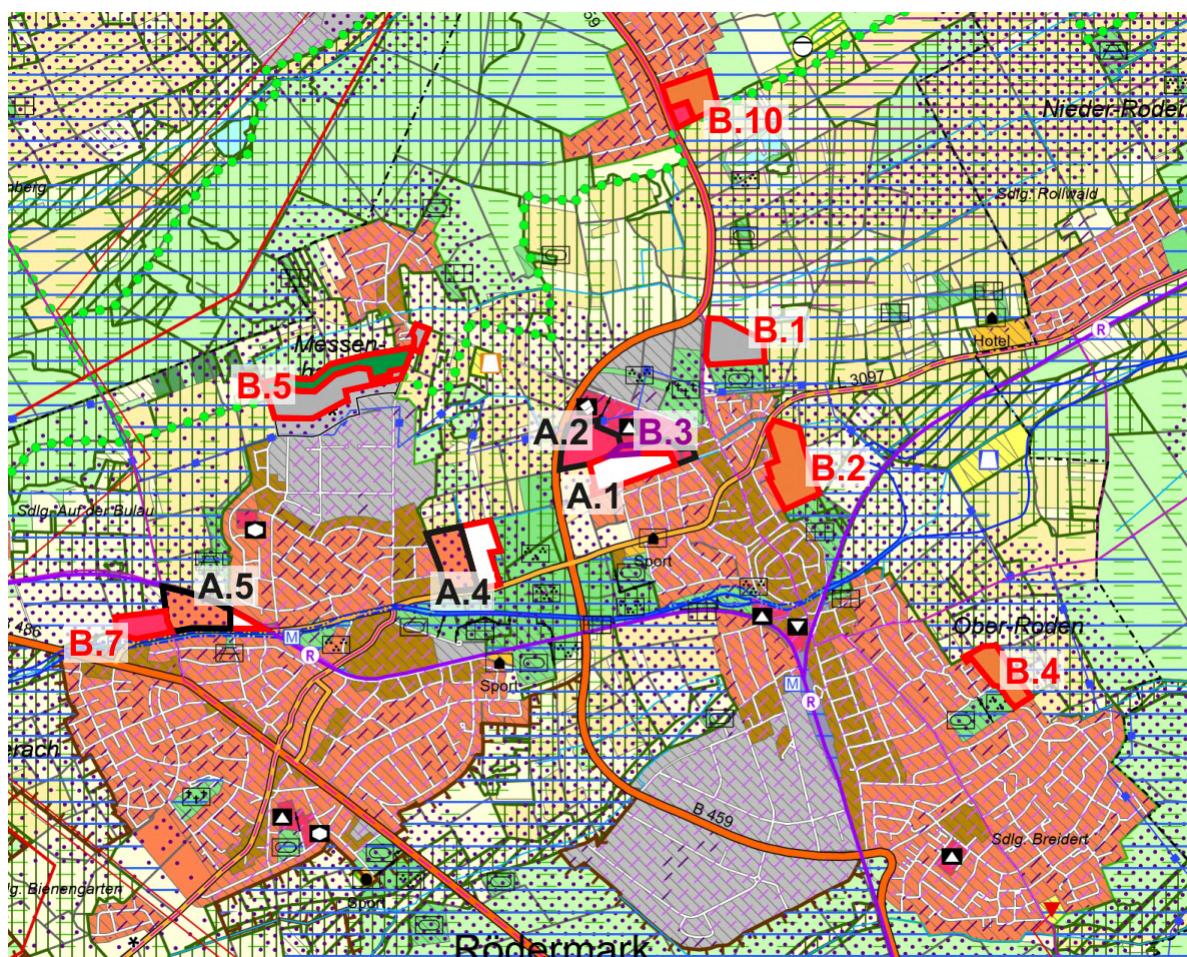
**Beschlussvorschlag:**

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.

Im Rahmen der Offenlage nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) 2008 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch (BauGB) innerhalb des Aufstellungsverfahrens des Regionalplans Südhessen (RPS) sowie des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP) mit integriertem Landschaftsplan für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main gibt die Stadt Rödermark fristgerecht eine Stellungnahme zu folgenden Vorranggebietsflächen Siedlung sowie Industrie und Gewerbe ab:

1. Das Vorranggebiet Siedlung – Wohnbaufläche, Planung „Nördlich Alter Seeweg“ (A.1) mit einer Größe von 4,3 ha soll aus den Darstellungen des RegFNP/ Karte 1 entfernt werden.
2. Das Vorranggebiet Siedlung – Fläche für den Gemeinbedarf, Planung „Nördlich Alter Seeweg“ (A.2) soll um 0,5 ha erweitert werden (B.3), um eine Verbindung der beiden Teilflächen sowie einen vollumfänglichen Anschluss an die bestehende Schulfläche zu ermöglichen.
3. Das Vorranggebiet Siedlung – Wohnbaufläche, Planung „Östlich Spessartring“ (A.4) soll auf eine Größe von 4,0 ha verkleinert werden.
4. Das Vorranggebiet Siedlung – Wohnbaufläche, Planung „Nördlich Rodastraße“ östlicher Teilbereich (A.5) soll um die Fläche des vorhandenen Regenrückhaltebeckens um 0,5 ha verkleinert werden.
5. Das Vorranggebiet Industrie und Gewerbe – gewerbliche Baufläche „Nördlich Germania“ (B.1) mit einer Fläche von 3,9 ha soll in die Darstellungen des RegFNP/ Karte 1 aufgenommen werden.

6. Das Vorranggebiet Siedlung – Wohnbaufläche, Planung „Steckengarten“ (B.2) mit einer Größe von 6,0 ha soll in die Darstellungen des RegFNP/ Karte 1 aufgenommen werden.
7. Das Vorranggebiet Siedlung – Wohnbaufläche, Planung „Östlich Seligenstädter Straße/ In der Dreispitze“ (B.4) mit einer Größe von 3,0 ha soll in die Darstellungen des RegFNP/ Karte 1 aufgenommen werden.
8. Das geplante Gewerbegebiet „Hainchesbuckel“ (B.5), bestehend aus einem Vorranggebiet Industrie und Gewerbe – gewerbliche Baufläche „Hainchesbuckel“ (B.5) mit einer Fläche von 7,5 ha sowie einer Grünfläche mit einer Fläche von 2,9 ha soll in die Darstellungen des RegFNP/ Karte 1 aufgenommen werden.
9. Das Vorranggebiet Siedlung – Fläche für den Gemeinbedarf, Planung „Nördlich Rodastraße“ westlicher Teilbereich (B.7) mit einer Fläche von 2,4 ha soll in die Darstellungen des RegFNP/ Karte 1 aufgenommen werden.
10. Das Vorranggebiet Siedlung – Wohnbaufläche, Planung sowie die Fläche für den Gemeinbedarf, Planung „Waldacker, südlich Am Buchrain“ (B.10) mit einer Größe von 3,1 ha sowie 0,6 ha sollen in die Darstellungen des RegFNP/ Karte 1 aufgenommen werden.



Die vorgenannten Punkte sind im Rahmen der Stellungnahme entsprechend zu begründen.

### **Begründung:**

Am 15.09.2025 wurde im Staatsanzeiger des Landes Hessen durch das Regierungspräsidium Darmstadt und den Regionalverband FrankfurtRheinMain die Offenlage nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) 2008 sowie die frühzeitige Beteiligung der

Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Südhessen (RPS) sowie des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP) mit integriertem Landschaftsplan für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main öffentlich bekanntgemacht.

Der Entwurf/ Vorentwurf wird im Zeitraum vom 19.09. bis 28.11.2025 (u.a.) im Internet im Beteiligungsportal des Landes Hessen unter

<https://beteiligungsportal.hessen.de/portal/rpda/beteiligung/themen/1005552> veröffentlicht.

Innerhalb des genannten Zeitraum sowie auch noch bis zum 15.12.2025 können

Stellungnahmen – vorrangig über das Beteiligungsportal – eingereicht werden.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Planungsgrundsätze sowie -ziele der Raumordnung kurz erläutert werden, welche letztendlich Grundlagen der Darstellung der Flächen für die Entwicklung zukünftiger Wohn- und Gewerbegebiete darstellen.

## Raumstruktur

Die Stadt Rödermark wurde gemäß Landesentwicklungsplan (LEP/ 4. Änderung) in die zentralörtliche Kategorie „**Polyzentrales Mittelzentrum** im Regionalverband FrankfurtRheinMain“ innerhalb des Strukturraums „**Hochverdichteter Raum**“ (HVR) eingestuft. Des Weiteren befindet sich die Stadt Rödermark im Verlauf der „**überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungssachsen Offenbach – Rodgau – Rödermark**“ sowie „**Dreieich – Rödermark – Dieburg**“.

*„Die weitere Siedlungsentwicklung soll vorrangig in Städten und Gemeinden im Verlauf der Achsen stattfinden. Im Ballungsraum um Frankfurt soll sich insbesondere die weitere Siedlungsentwicklung der polyzentralen Mittelzentren möglichst an den Nahverkehrsachsen ausrichten.“* (Grundsatz G2.3.1-2)

## Siedlungsflächenentwicklung/ Flächenkontingente

Maßgebliche Grundlage für die Festlegung für die Festlegung und Darstellung der zukünftigen Siedlungsflächen, bzw. der Flächenkontingente Wohnen sowie Industrie und Gewerbe der einzelnen Kommunen bildet die aktuelle Wohnungsbedarfsprognose für die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte bis zum Jahr 2040. Auf dieser Basis wurde von der Trägerin der Regionalplanung eine Prognose der Wohnsiedlungsflächen bzw. Wohnungsbedarfe erstellt.

*„Grundlage für die Wohnungsbedarfsprognose für die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte bis 2040 sind die Ergebnisse der Bevölkerungsvorausschätzung für Hessen der HessenAgentur vom Juni 2019. In deren Rahmen wird vom Basisjahr 2017 aus bis zum Jahr 2035 ein Zuwachs in der Bevölkerungsentwicklung im Regierungsbezirk Darmstadt von knapp 173.000 Einwohnern auf rund 4,15 Millionen oder einem relativen Zuwachs von 4,3 Prozent erwartet.“*

*Da sich aus der reinen Änderung der Bevölkerungszahl nicht direkt auf die benötigte Anzahl von Wohneinheiten in einem bestimmten Zeitraum schließen lässt, wurde dies im Rahmen der Wohnungsbedarfsprognose für die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte bis 2040 durch das Institut Wohnen und Umwelt im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen abgeschätzt. Diese berücksichtigt neben dem reinen Mengeneffekt – also die Änderung der Bevölkerungszahl – weitere relevante Wirkgrößen wie auch den Nachholbedarf, welcher das Wohnungsdefizit im Ausgangsjahr der Prognose repräsentiert. Aus diesem Grund liegt im Regierungsbezirk Darmstadt, gemäß den Prognosen, die Anzahl der jährlich benötigten neuen Wohneinheiten über dem durchschnittlichen jährlichen Bevölkerungszuwachs bis 2035 bzw. 2040. Als bedarfsdeckende jährliche Anzahl neuer Wohneinheiten werden somit zwischen 2018 und 2040 13.000 Reinzugänge bzw. 17.000 Fertigstellungen für den Regierungsbezirk Darmstadt angegeben.“*

*Zur Erstellung der Wohnsiedlungsflächenprognose wurden in einem ersten Schritt auf Basis der Wohnungsbedarfsprognose, welche den Wohnungsbedarf auf Ebene der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte abschätzt, eine Verteilung der Wohneinheiten auf die einzelnen Kommunen vorgenommen.“ (RPS/ RegFNP/ gemeinsamer Textteil – Entwurf/ Vorentwurf 2025/ Kap. 3.1.1.5)*

*Bei der Herleitung der Siedlungsflächenkontingente wurde auf Grundlage der Zentralität sowie der strukturräumlichen Einordnung jeder Kommune in Südhessen ein Mindestwert bestimmt. Diesen sogenannten Basiswert erhält jede Kommune, unabhängig von der für sie ermittelten möglichen Flächenkulisse für Vorranggebiete Siedlung, Planung. (RPS/ RegFNP/ gemeinsamer Textteil – Entwurf/ Vorentwurf 2025/ Kap. 3.1.3.3)*

Für das Siedlungsflächenkontingent der Stadt Rödermark ergibt sich ein Basiswert von 13,0 ha. Dieser setzt sich zusammen aus 10,0 ha aufgrund der zentralörtlichen Einstufung als Mittelzentrum sowie 3,0 ha aufgrund der Lage innerhalb des hochverdichteten Raums.

Auf diesen Basiswert können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen weitere Zuschläge aufaddiert werden. Zum einen, wenn aufgrund der Prognose ein Mehrbedarf vorliegt (und dieser auch durch entsprechende Wohnsiedlungsflächen umgesetzt werden kann). Zum anderen, wenn eine Kommune als „Entlastungskommune“ eingestuft wurde.

*„Da insbesondere die Oberzentren Frankfurt am Main, Darmstadt und Offenbach am Main bezüglich der möglichen Vorranggebiete Siedlung, Planung, ein Bedarfsdeckungsdefizit von in Summe rund 1.000 ha aufweisen, ist hierfür ein regionaler Ausgleich notwendig. Bei der Suche nach geeigneten Räumen, um das Bedarfsdeckungsdefizit in der Planungsregion Südhessen zu verteilen und somit die Oberzentren zu entlasten, wurden anhand geeigneter Kriterien Entlastungskommunen bestimmt. Für Entlastungskommunen muss entsprechend eine größere Siedlungsentwicklung, als durch die Bedarfslage vor Ort begründet, ermöglicht werden.“ (RPS/ RegFNP/ gemeinsamer Textteil – Entwurf/ Vorentwurf 2025/ Kap. 3.1.3.3)*

Die Stadt Rödermark ist innerhalb der Entwurfs des RPS/ Vorentwurfs des RegFNP als Entlastungskommune dargestellt. Darüber hinaus wurde der Stadt das Vorliegen eines Mehrbedarfs an Wohnsiedlungsflächen attestiert.

Der Ermittlung der gewerblichen Flächenkontingente wurde ein flächenunabhängiger Basiswert zugrunde gelegt. Auf diesen werden bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen verschiedene Zuschläge angerechnet. Der Basiswert wird hierbei direkt vom Basiswert des Siedlungsflächenkontingents der jeweiligen Kommune abgeleitet und ergibt sich als dessen halber Wert. (vgl. RPS/ RegFNP/ gemeinsamer Textteil – Entwurf/ Vorentwurf 2025/ Kap. 3.1.6, 3.1.3.3)

Für die Stadt Rödermark wurden folgende **Flächenkontingente** festgelegt:

- Wohnsiedlungsflächen bzw. **Vorranggebiet Siedlung: 31 ha**
- Gewerbliche Flächen bzw. **Vorranggebiet Industrie und Gewerbe: 13 ha**

Vorranggebiete Siedlung wurden im Vorentwurf des RegFNP in der Regel als Wohnbaufläche, Planung, dargestellt. Eine Darstellung als Gemischte Baufläche, Planung, erfolgte grundsätzlich dann, wenn für die konkrete Fläche eine Nutzungsmischung vorgesehen ist. Im Einzelfall konnte auch eine Darstellung als Sonderbaufläche, Planung, oder Fläche für den Gemeinbedarf, Planung, erfolgen.

Im Regelfall wurden Vorranggebiete Industrie und Gewerbe als Gewerbliche Bauflächen, Planung dargestellt. Aus städtebaulichen Gründen kann auch eine Darstellung als Sonderbaufläche im Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Planung, in Frage kommen. (vgl. RPS/ RegFNP/ gemeinsamer Textteil – Entwurf/ Vorentwurf 2025/ Kap. 3.1.4.1)

Auf das Flächenkontingent nicht angerechnet werden Planungen zu Vorhaben, die nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich privilegiert zulässig sind und die der Ver- oder Entsorgung dienen sowie Planungen, die dem Ausbau der Freiflächenphotovoltaik dienen, da entsprechende Planungen in der Regel nicht ausschließlich dem örtlichen Interesse dienen, sondern zur Umsetzung von überörtlichen Strategien und Bedarfen benötigt werden. (vgl. RPS/ RegFNP/ gemeinsamer Textteil – Entwurf/ Vorentwurf 2025/ Kap. 3.1.3.3)

Die festgelegten kommunalen Flächenkontingente stellen einen Grundzug der Planung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) dar. „*Mithilfe dieser Festlegung wird sichergestellt, dass einer der Pfeiler dieses Plans – die Beschränkung der Neuinanspruchnahme bislang ungenutzter Flächen auf [insgesamt] 5.500 ha – gesteuert und seine Einhaltung nachverfolgt werden kann. Führt eine Überschreitung der Flächenkontingente zu einer Überschreitung des „Flächendeckels“, ist dieser Grundzug auch berührt. Eine Überschreitung der Flächenkontingente wird daher künftig ausschließlich dann möglich sein, wenn gleichzeitig eine andere Kommune auf die Inanspruchnahme ihres Flächenkontingents verzichtet.*“ (RPS/ RegFNP/ gemeinsamer Textteil – Entwurf/ Vorentwurf 2025/ Kap. 3.1.3.3)

### **Kriterien einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung**

Die Regionalversammlung Südhessen hat am 06.05.2022 folgende (allgemeinen) Kriterien einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung beschlossen (**Gunstfaktoren**):

- Lage im zentralen Ortsteil einer Kommune
- Lage entlang einer Entwicklungssachse
- 1.000 m Entfernung zum nächsten Schienenhaltepunkt (fußläufige Erreichbarkeit)
- 4.000 m Entfernung zum nächsten Schienenhaltepunkt (Erreichbarkeit per Rad)
- Lage entlang einer regionalplanerisch festgelegten Nah- und/ oder Regionalachse
- Lage im Umfeld einer bestehenden und/ oder zukünftigen überörtlichen Radverbindung

„*Zusätzlich wurden im Rahmen der Abwägung sog. **Ungunstfaktoren** berücksichtigt. Hierunter fallen beispielsweise die in der „Landesweiten Klimaanalyse Hessen“ vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen, Räume mit schützenswerten Böden oder besonders für die Landwirtschaft geeignete Räume.*“ (RPS/ RegFNP/ gemeinsamer Textteil – Entwurf/ Vorentwurf 2025/ Kap. 3.1.1.4)

Zudem wurden neue Flächen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main insbesondere hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit Flächen für den Biotopverbund und den Flächen der Bedeutsamen Landschaften überprüft. (vgl. RPS/ RegFNP/ gemeinsamer Textteil – Entwurf/ Vorentwurf 2025/ Kap. 3.1.1.4)

Ein weiterer Beschluss der Regionalversammlung Südhessen sieht vor, den im Regionalplan Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplan 2010 dargestellten aber noch nicht entwickelten Vorranggebiete Siedlung, Planung, unabhängig von der Bewertung der Flächen in der „Landesweiten Klimaanalyse Hessen“, ein besonders hohes Gewicht beizumessen.

### **Entwurf Regionalplan Südhessen/ Vorentwurf Regionaler Flächennutzungsplan**

Die für die Stadt Rödermark vorgesehenen Vorranggebiete Siedlung sowie Vorranggebiete Industrie und Gewerbe sind in Anlage\_01 wiedergegeben. Es ist augenfällig, dass die dargestellten Vorranggebiete (Siedlung sowie Industrie und Gewerbe) nahezu ausnahmslos aus dem aktuellen Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP 2010) übernommen bzw. fortgeführt wurden.

Einige signifikante Ausnahme bildet das ca. 5,3 ha große Vorranggebiet Siedlung im Bereich „nördlich Rodastraße (Ost)“. Das dargestellte Vorranggebiet Industrie und Gewerbe im Bereich „Hainchesbuckel (Süd)“ wurde geringfügig verändert, steht aber unter dem Vorbehalt einer noch ausstehenden „Natura 2000-Prüfung“.

Innerhalb des Vorentwurfs sind weiterhin Sonderbaufläche im Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Planung mit den Zweckbestimmungen Kläranlage sowie Umspannanlage dargestellt. Diese Flächen werden allerdings nicht auf das Flächenkontingent Vorranggebiet Industrie und Gewerbe angerechnet, da diese Vorhaben nach § 35 BauGB privilegiert sind sowie der Ver- und Entsorgung dienen.

Aus dem Vorentwurf ergeben sich für die Stadt Rödermark folgende Zuwachsflächen (Anlage\_01, schwarze Schrift bzw. Flächeneinfassung):

- Wohnsiedlungsflächen bzw. **Vorranggebiet Siedlung: 29,1 ha**
- Gewerbliche Flächen bzw. **Vorranggebiet Industrie und Gewerbe: 4,1 ha**

### **„Flächenanmeldungen“ Stadt Rödermark**

Basierend auf dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.05.2019 hat die Verwaltung dem Regionalverband FrankfurtRheinMain im Rahmen der Kommunengespräche 1.0 sowie 2.0 die städtischen Entwicklungsvorstellungen übermittelt. Die aus dem aktuellen RegFNP 2010 resultierenden Zuwachsflächen sollten unverändert in den neuen Vorentwurf des RegFNPs übernommen werden.

Die zusätzlichen „Flächenanmeldungen“ der Stadt Rödermark besitzen folgende Größenordnungen (Anlage\_02, rote Schrift bzw. Flächeneinfassung):

- Wohnsiedlungsflächen bzw. **Vorranggebiet Siedlung: 33,3 ha**
- Gewerbliche Flächen bzw. **Vorranggebiet Industrie und Gewerbe: 14,3 ha**

Addiert man die zusätzlichen Flächenanmeldungen der Stadt Rödermark zu den innerhalb des Vorentwurfs des RegFNPs dargestellten Flächen der Vorranggebiete Siedlung sowie Industrie und Gewerbe und vergleicht diese mit den ermittelten Flächenkontingenten, wird man nicht umhinkommen, ein gewisses *Überangebot* an Zuwachsflächen konstatieren zu müssen.

Gemäß dem Ziel der Raumordnung Z3.1.2-3 dürfen die ermittelten Flächenkontingente bei der tatsächlichen Entwicklung von Bauland nicht überschritten werden. Innerhalb der Plandarstellung können aber Vorranggebiete, Planung, in einem das Flächenkontingent der jeweiligen Kommune übersteigenden Umfang festgelegt bzw. dargestellt werden. Die Erwartungshaltung einer Verdoppelung von Zuwachsflächen – über das ermittelte Flächenkontingent hinaus – dürfte sich allerdings als unrealistisch herausstellen!

### **Überarbeitete Darstellung der Vorranggebiete Siedlung sowie Industrie und Gewerbe innerhalb des Vorentwurfs des RegFNP 2025 (Anlage\_03, Anlage\_04)**

In einem weiteren Arbeitsschritt wurden daher die innerhalb des Vorentwurfs dargestellten Zuwachsflächen (**A.1 – A.6**) sowie die zusätzlichen Flächenmeldungen des STAVO-Beschlusses (**B.1 – B.10**) einer kritischen Überprüfung unterzogen.

#### **A. Dargestellte Vorranggebiete Siedlung sowie Industrie und Gewerbe im RegFNP 2010 sowie innerhalb des Vorentwurfs 2025**

##### **A.1 Wohnbaufläche, Planung „Nördlich Alter Seeweg“ (4,3 ha)**

Aufgrund der tatsächlich vorhandenen naturräumlichen Ausgangssituation sowie der Eigentumsverhältnisse ist eine konkrete Gebietsentwicklung wirtschaftlich nicht darstellbar. Es wird daher vorgeschlagen, die Darstellung „Vorranggebiet Siedlung – Wohnbaufläche, Planung“ aus dem Vorentwurf des RPS/ RegFNP 2030 zu entfernen. Siehe auch A.2

##### **A.2 Fläche für den Gemeinbedarf, Planung „Nördlich Alter Seeweg“ bzw. „Südlich**

## **Oswald-von-Nell-Breuning-Schule“ (5,5 ha)**

Es wird vorgeschlagen, die dargestellten Flächen für den Gemeinbedarf als Erweiterungsfläche für die angrenzende Oswald-von-Nell-Breuning-Schule beizubehalten. Sie sollte um 0,5 ha erweitert werden (siehe B.3), um eine Verbindung der beiden Teilflächen sowie einen vollumfänglichen Anschluss an die bestehende Schulfläche zu ermöglichen.

## **A.3 Gewerbliche Baufläche, Planung „Hainchesbuckel“ – Südlicher Teilbereich (4,1 ha)**

Es wird vorgeschlagen, das dargestellte Vorranggebiet Industrie und Gewerbe – gewerbliche Baufläche, Planung“ beizubehalten. Siehe auch B.5

## **A.4 Wohnbaufläche, Planung „Östlich Spessartring“ (7,5 ha)**

Es wird vorgeschlagen, das dargestellte „Vorranggebiet Siedlung – Wohnbaufläche, Planung“ aufgrund seiner Lagegunst (Nähe zum Bahnhaltelpunkt Rödermark Urberach, zentraler Versorgungsbereich Fachmarktzentrum, verkehrliche Erschließung) beizubehalten, aber von der ursprünglichen Größe von 7,5 ha auf 4,0 ha zu verkleinern.

## **A.5 Wohnbaufläche, Planung „Nördlich Rodastraße“ – Östlicher Teilbereich (5,3 ha)**

Es wird vorgeschlagen, das dargestellte „Vorranggebiet Siedlung – Wohnbaufläche, Planung“ beizubehalten, aber um die Fläche des vorhandenen Regenrückhaltebeckens von 0,5 ha zu verkleinern.

## **A.6 Wohnbaufläche, Planung „Westlich Kinzigstraße“ (6,5 ha)**

Es wird vorgeschlagen, das dargestellte „Vorranggebiet Siedlung – Wohnbaufläche, Planung“ vollumfänglich beizubehalten. Aufgrund der Regelung, das neu entwickelte Wohnbauflächen einen Mindestabstand von 400 m zur Trassenmitte von Höchstspannungsfreileitungen einhalten müssen (LEP, 3. Änderung), ist dieses Gebiet momentan nicht entwickelbar. Es ist aber davon auszugehen bzw. zu hoffen, dass der Landesgesetzgeber diese Regelung – aufgrund des Mangels an Wohnbauflächen (gerade in Ballungsräumen) – ändert oder aber zumindest Ausnahmetatbestände definiert.

## **B. Vorranggebiete Siedlung und Industrie und Gewerbe – Zusatzmeldungen (STAVO-Beschluss)**

### **B.1 Gewerbliche Baufläche, Planung „Nördlich Germania“ (3,9 ha)**

Die Stadt Rödermark hat in den vergangenen Jahren das Gewerbegebiet „Kapellenstraße“ entwickelt. Die Erschließung ist insoweit bereits hergestellt, einzig der Straßenendausbau ist noch nicht vollumfänglich abgeschlossen (Asphaltdeckschicht im Bereich der Wendeanlage, Gehwege). Aufgrund des Mangel bzw. des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen in Rödermark muss bereits eine Erweiterung des Gewerbegebiets in Erwägung gezogen werden. Dieses insbesondere auch vor dem Hintergrund, Firmen, welche im Gewerbegebiet „Kapellenstraße“ ansässig sind, perspektivisch Erweiterungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten am Standort Rödermark bieten zu können.

Das geplante Gewerbegebiet „Nördlich Germania“ grenzt östlich an das bestehende Gewerbegebiet „Kapellenstraße“ an. Im Süden schließt sich unmittelbar das Sportgelände des „1. FC Germania 08 e.V. Oder-Roden“ an. Über die B 459 ist die Fläche auch an das überörtliche Straßenverkehrsnetz angeschlossen. Die Entfernung zum Anschlusspunkt an die B 45 beträgt ca. 3,5 km. Der Bahnhaltelpunkt Rödermark Ober-Roden (RB 61 „Dreieichbahn“, S 1 Rödermark – Wiesbaden) befindet sich in ca. 1.600 m Entfernung.

Innerhalb des Vorentwurfs des RPS/ RegFNP 2030 ist die Fläche als „Vorbehaltsgebiet und

Fläche für Landwirtschaft“, „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“, „Vorranggebiet für besondere Klimafunktionen“ (südlicher Teilbereich), „Fläche für den überörtlichen Biotopverbund“ sowie „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ dargestellt.

Es wird vorgeschlagen, die 3,9 ha große Fläche im Rahmen der Stellungnahme zum Vorentwurf des RPS/ RegFNP 2030 (erneut) als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe – gewerbliche Baufläche, Planung“ anzumelden.

## **B.2 Wohnbaufläche, Planung „Steckengarten“ (6,0 ha)**

Die Wohnbaufläche/ Planung „Steckengarten“ befindet sich nordöstlich des historischen Ortskerns des Stadtteils Ober-Roden. Es würde sich unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung anschließen. Die „Straßenanschlüsse“ sind bereits vorhanden.

Die Fläche befindet in einer Entfernung von ca. 1.000 m zum Bahnhaltepunkt Rödermark Ober-Roden (RB 61 „Dreieichbahn“, S 1 Rödermark – Wiesbaden). Über die L 3097 sowie die B 459 ist die Fläche an das überörtliche Straßenverkehrsnetz angeschlossen. Die Entfernung zu den nächsten Anschlusspunkten an die B 45 beträgt ca. 3,0 km.

Innerhalb des Vorentwurfs des RPS/ RegFNP 2030 ist die Fläche als „Vorbehaltsgebiet und Fläche für Landwirtschaft“, „Vorranggebiet und Fläche für Landwirtschaft“, „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“, „Vorranggebiet für besondere Klimafunktionen“, „Fläche für den überörtlichen Biotopverbund“ (Teilbereich) sowie „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ (Teilbereich) dargestellt.

Es wird vorgeschlagen, die ursprünglich angemeldete Fläche „Steckengarten“ von 3,4 ha auf 6,0 ha zu vergrößern und im Rahmen der Stellungnahme zum Vorentwurf des RPS/ RegFNP 2030 (erneut) als „Vorranggebiet Siedlung – Wohnbaufläche, Planung“ anzumelden.

## **B.3 Fläche für den Gemeinbedarf, Planung „Nördlich Alter Seeweg“ bzw. „Südlich Oswald-von-Nell-Breuning-Schule“ (0,5 ha)**

Es wird vorgeschlagen, die dargestellten Flächen für den Gemeinbedarf als Erweiterungsfläche für die angrenzende Oswald-von-Nell-Breuning-Schule beizubehalten (A.2). Sie sollte um 0,5 ha erweitert werden (B.3, der hoffentlich besseren Lesbarkeit violett dargestellt), um eine Verbindung der beiden Teilflächen sowie einen vollumfänglichen Anschluss an die bestehende Schulfläche zu ermöglichen.

## **B.4 Wohnbaufläche, Planung „Östlich Seligenstädter Straße/ In der Dreispitze“ (3,0 ha)**

Die Wohnbaufläche/ Planung „Östlich Seligenstädter Straße/ In der Dreispitze“ schließt unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung des Stadtteils Ober-Roden an.

Die Fläche befindet in einer Entfernung von ca. 850 m zum Bahnhaltepunkt Rödermark Ober-Roden (RB 61 „Dreieichbahn“, S 1 Rödermark – Wiesbaden). Über den Breidertring sowie die B 459 ist die Fläche an das überörtliche Straßenverkehrsnetz angeschlossen. Die Entfernung zu den nächsten Anschlusspunkten an die B 45 beträgt ca. 2,0 km.

Innerhalb des Vorentwurfs des RPS/ RegFNP 2030 ist die Fläche als „Vorbehaltsgebiet und Fläche für Landwirtschaft“, „Vorranggebiet und Fläche für Landwirtschaft“, „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“, „Vorranggebiet für besondere Klimafunktionen“, „Fläche für den überörtlichen Biotopverbund“ sowie „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ (Teilbereich) dargestellt.

Es wird vorgeschlagen, die ursprünglich angemeldeten Flächen von 9,5 + 6,9 ha auf 3,0 ha zu reduzieren und im Rahmen der Stellungnahme zum Vorentwurf des RPS/ RegFNP 2030 (erneut) als „Vorranggebiet Siedlung – Wohnbaufläche, Planung“ anzumelden.

## **B.5 Gewerbliche Baufläche, Planung „Hainchesbuckel“ – Nördlicher Teilbereich (7,5/2,9 ha)**

Die Stadt Rödermark beabsichtigt bereits seit mehreren Jahrzehnten das bestehende Industrie- und Gewerbegebiet „Seewald“ zu erweitern. 1996 wurde der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan, mit dem Ziel der bauleitplanerischen Ausweisung eines Gewerbegebiets im Bereich „Hainchesbuckel“, gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde bereits durchgeführt. Letztendlich konnte die Gebietsentwicklung – aufgrund der nicht vorhandenen Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer – aber nicht zum Abschluss gebracht werden.

Zwischenzeitlich wurde mit dem Hauptgrundstückseigentümer ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, in dem dieser seine Mitwirkungsbereitschaft bekundet hat. Auf dieser Basis wurde 2023 ein erneuter Aufstellungsbeschluss gefasst. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines insgesamt ca. 15,5 ha großen Industrie- und Gewerbegebiets gemäß § 9 und § 8 Baunutzungsverordnung (einschließlich Grünpuffer und veränderter Verkehrsanbindung über die Kapellenstraße) geschaffen werden. Ein Ziel der Gebietsentwicklung besteht insbesondere darin, das Gelände bzw. den Bestand des Betriebs des Recyclingunternehmens „Rügemer“ bauleitplanerisch zu sichern. Aktuell ist lediglich eine BImSchG-Genehmigung für einen Teilbereich des Betriebsgeländes vorhanden.

Innerhalb des rechtswirksamen RegFNP 2010 ist der betreffende Bereich teilweise als „gewerbliche Baufläche, Bestand“ (1,25 ha), „gewerbliche Baufläche, Planung“ (3,8 ha), „Fläche für die Landbewirtschaftung“, „Vorranggebiet für Regionalparkkorridor“, „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ sowie „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ dargestellt.

Innerhalb des Entwurfs des RegFNP 2030 ist der betreffende Bereich als „gewerbliche Baufläche, Bestand“ (1,25 ha), „gewerbliche Baufläche, Planung“ (4,1 ha, für die die Erforderlichkeit einer „Natura 2000-Prüfung“ vermerkt ist), „Vorbehaltsgebiet und Fläche für die Landwirtschaft“, „Vorranggebiet und Fläche für die Landwirtschaft“, „Vorranggebiet Regionalparkkorridor“ sowie „Vorranggebiet Klima“ dargestellt.

Seitens der Stadt Rödermark wird darum gebeten, eine 10,4 ha große Fläche im Zuge der Neuaufstellung des RPS/ Reg FNP 2030 im Bereich „Hainchesbuckel“ zu berücksichtigen. Diese Fläche setzt sich aus einer 7,5 ha großen „gewerblichen Baufläche, Planung“ sowie einer 2,9 ha großen „Grünfläche“ zusammen. Diese „Grünfläche“ stellt einen Puffer zu den nördlich angrenzenden Waldbereich dar und sichert weitere schützenswerte Flächen. Es ist zudem geplant, einen Teil der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in diesem Bereich umzusetzen.

Das geplante Gewerbegebiet „Hainchesbuckel“ ist ca. 1.100 m vom bestehende Haltepunkt des Regionalverkehrs Rödermark Urberach („Dreieichbahn“ Dieburg – Frankfurt/ Main) sowie ca. 2.500 m vom bestehenden S-Bahn-Haltepunkt Rödermark Ober-Roden (S1 Rödermark – Wiesbaden) entfernt. Der Anschlusspunkt an die B 45 befindet sich in einer Entfernung von ca. 4,4 km. Die Verbindung zum geplanten Gebiet ist über die B 459 bzw. den Rödermarkring hergestellt.

Durch den bestehenden Gewerbebetrieb ist bereits eine Beeinträchtigung (Halden, Haufwerke) der klimatischen Bedeutung des Gebiets gegeben. Durch entsprechende Festsetzungen eines Bebauungsplans kann hierauf reagiert, diese Situation sogar verbessert werden. Der vorgesehene nördliche Abschluss (Grünpuffer) des Gewerbegebiets eröffnet zudem die Möglichkeit, die Darstellung „Vorranggebiet Regionalparkkorridor“ umzusetzen bzw. konkret auszugestalten.

Die Entwicklung des „Industrie- und Gewerbegebiets Hainchesbuckel“ besitzt für sie Stadt Rödermark höchste Priorität. Aufgrund der Standortanforderungen des bestehenden Recyclingbetriebs „Rügemer“ sind Alternativstandorte ausgeschlossen. Es wird daher beantragt, eine 7,5 ha große Fläche als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe – gewerbliche Baufläche, Planung“ sowie eine 2,9 ha große „Grünfläche“ in der nördlichen Fortsetzung des bestehende „Gewerbegebiets Seewald“ in den Regionalplan Südhessen sowie den Regionalen Flächennutzungsplan/ RegFNP 2030 aufzunehmen und die bestehenden bzw. vorgesehenen Darstellungen in diesem Bereich entsprechend zu streichen.

Aufgrund der herausgehobenen Bedeutung der Gebietsentwicklung „Hainchesbuckel“ beabsichtigt die Stadt Rödermark, auf der Basis des RegFNP 2010 einen entsprechenden Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung sowie zur Änderung des RegFNP 2010 zu stellen.

#### **B.6 Wohnbaufläche, Planung „Nördlich Spessartring“ (2,3 ha)**

Es wird vorgeschlagen, auf eine erneute Flächenmeldung zu verzichten.

#### **B.7 Fläche für den Gemeinbedarf, Planung „Nördlich Rodastraße“ – Westlicher Teilbereich (2,4 ha)**

Innerhalb des Vorentwurfs des RegFNP 2030 ist bereits der östliche Teilbereich „Nördlich Rodastraße“ als Wohnbaufläche, Planung dargestellt (s.a. A.5). Der westliche Teilbereich wurde dagegen nicht aufgenommen. Dieser Teilbereich soll aber insbesondere Flächen für eine perspektivische Verlagerung der Feuerwehr Urberach bereitstellen.

Es wird vorgeschlagen, die 2,4 ha große Fläche „Nördlich Rodastraße“ – westlicher Teilbereich als „Vorrangfläche Siedlung – Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sicherheit und Ordnung, Planung“ (Feuerwehr) erneut zu melden.

#### **B.8 Wohnbaufläche, Planung „Südlich Eichenbühl/ Jenaer Straße“ (2,3 ha)**

Es wird vorgeschlagen, auf eine erneute Flächenmeldung zu verzichten.

#### **B.9 Wohnbaufläche, Planung „Südlich Pestalozzistraße“ (2,8 ha)**

Es wird vorgeschlagen, auf eine erneute Flächenmeldung zu verzichten.

#### **B.10 Wohnbaufläche, Planung, Fläche für den Gemeinbedarf/ Planung „Waldacker, südlich Am Buchrain“ (3,1/ 0,6 ha)**

Die insgesamt 3,7 ha große Fläche befindet sich am südlichen Siedlungsrand des Stadtteils Waldacker. Sie setzt sich aus einer geplanten 3,1 ha großen „Vorrangfläche Siedlung – Wohnbaufläche, Planung“ sowie einer geplanten 0,6 ha großen „Vorrangfläche Siedlung – Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Soziale Zwecke, Planung“ zusammen.

Die gemeldete Fläche wurde nicht in den Vorentwurf des RegFNP 2030 übernommen. Sie ist aber in Kapitel 15.1 des gemeinsamen Textteils des RPS/ RegFNP 2030, Entwurf/ Vorentwurf 2025 als einer der „Räume zur Sicherung langfristiger Siedlungsentwicklung“ dargestellt. Gemäß Z 3.2.1-3 sind diese Räume so zu sichern, „dass dort mittel- bis langfristig Siedlungsentwicklung stattfinden kann. Nutzungen, die einer Festlegung dieser Räume als Vorranggebiete Siedlung, Planung, im nächsten Regionalplan Südhessen und Regionalen Flächennutzungsplan für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main entgegenstehen oder diese wesentlich erschweren, sind dort unzulässig.“

Es wird vorgeschlagen, die Festsetzung des Ziels 3.2.1-3 zum Anlass zu nehmen, auf den Bedarf an dieser Fläche hinzuweisen und erneut auf eine Darstellung innerhalb des

Regionalen Flächennutzungsplans hinzuwirken.

Die Überprüfung der innerhalb des Vorentwurfs dargestellten Zuwachsflächen (**A.1 – A.6**) sowie der zusätzlichen Flächenmeldungen gemäß STAVO-Beschluss (**B.1 – B.10**) führt zu folgenden Flächenszenarien bzw. Größenordnungen:

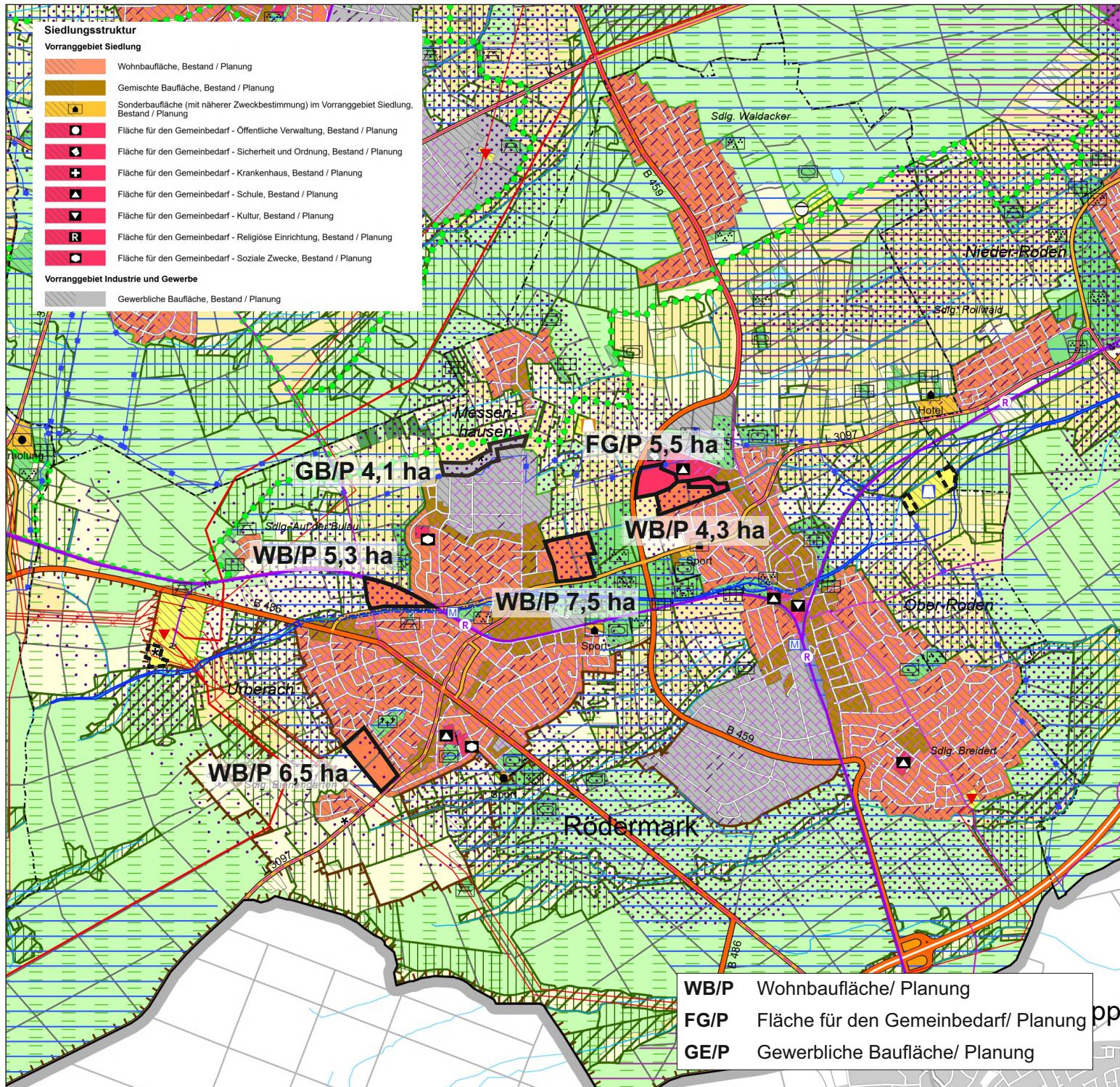
- Wohnsiedlungsflächen bzw. **Vorranggebiet Siedlung: 36 ha** (20,4 + 15,6 ha)
- Gewerbliche Flächen bzw. **Vorranggebiet Industrie und Gewerbe: 15,5 ha** (4,1 + 11,4 ha)

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

#### **Anlage/n:**

- 1 - Anlage\_01\_VG\_Vorentwurf\_RÖ\_251104\_oM (öffentlich)
- 2 - Anlage\_02\_VG\_STAVO\_RÖ\_251104\_oM (öffentlich)
- 3 - Anlage\_03\_VG\_Vorentwurf\_RÖ\_STAVO\_Var\_251105\_oM (öffentlich)
- 4 - Anlage\_04\_VG\_Vorentwurf\_RÖ\_Kennzeichnung\_251110\_oM (öffentlich)
- 5 - Anlage\_05\_RegFNP\_Legende (öffentlich)



Anlage\_01

# Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP)

Vorentwurf 2025

## Siedlungsstruktur Vorranggebiete

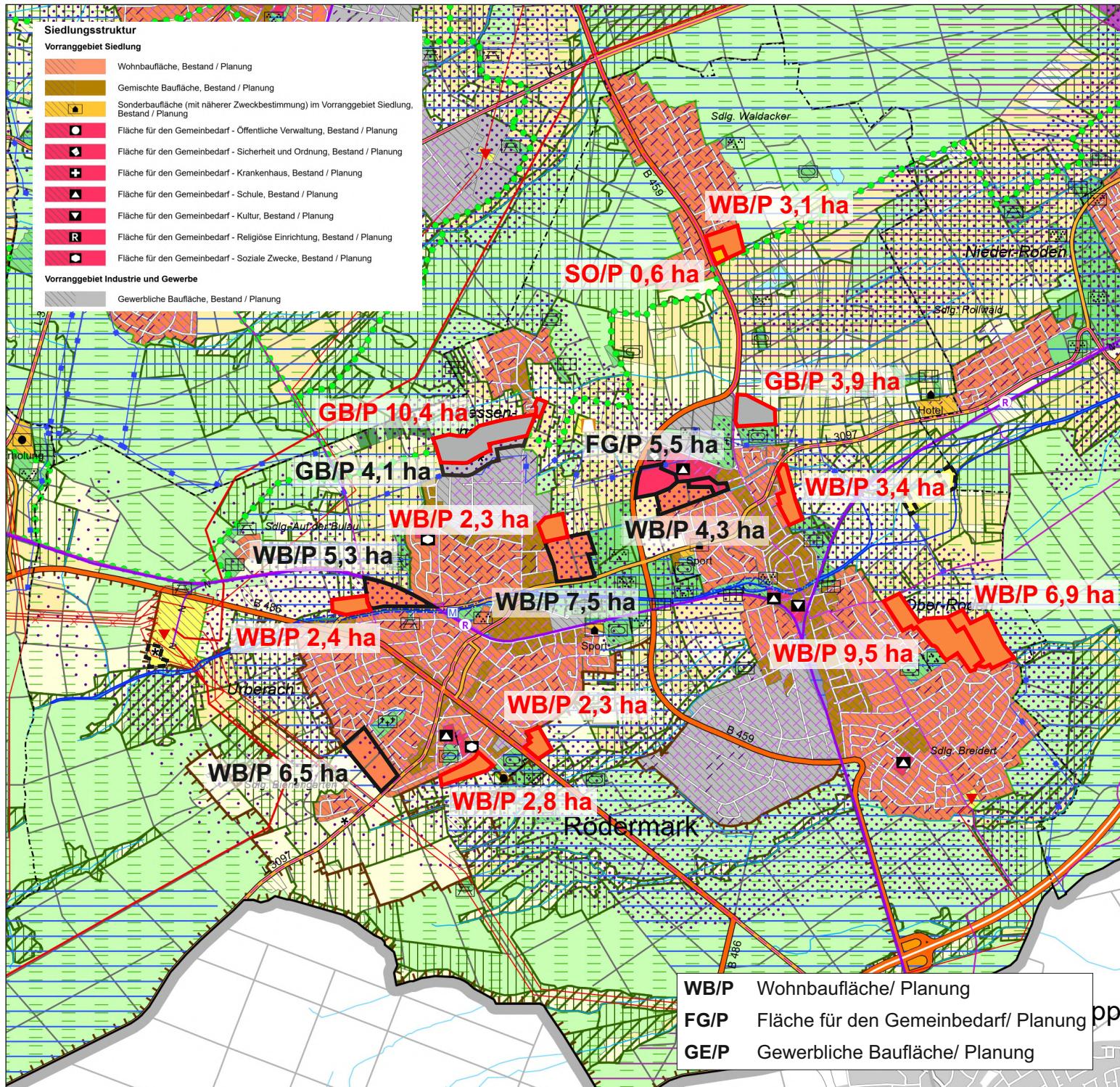
### Flächenkontingente

- Siedlung/ Planung: 31,0 ha
- Industrie und Gewerbe/ Planung: 13,0 ha

### Vorentwurf 2025

- Siedlung/ Planung: 29,1 ha
- Industrie und Gewerbe/ Planung: 4,1 ha

Stand: 04.11.2025



## Anlage\_02

# Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP)

Vorentwurf 2025

## **Siedlungsstruktur Vorranggebiete**

## Flächenkontingente

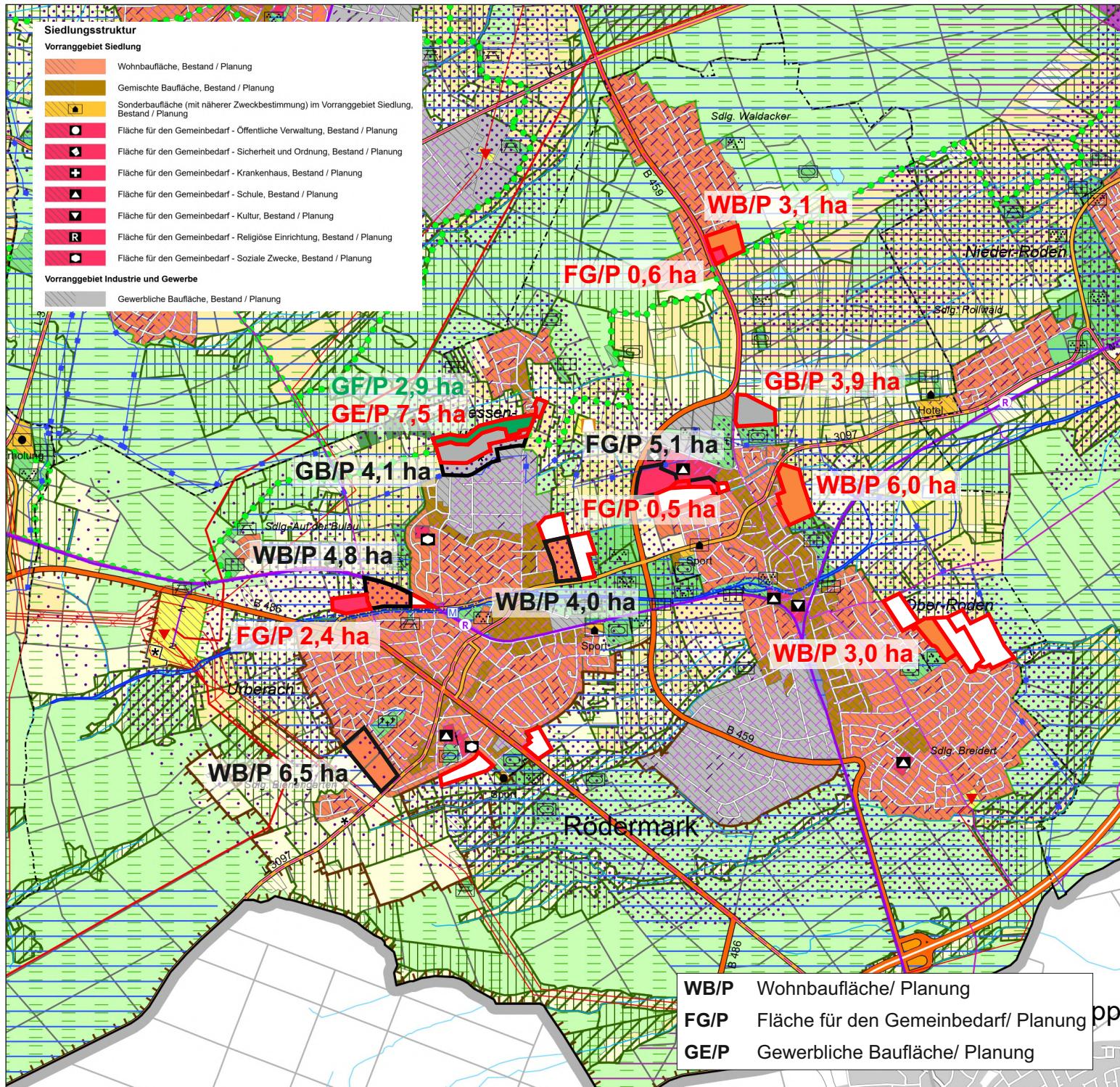
- Siedlung/ Planung: 31,0 ha
  - Industrie und Gewerbe/ Planung: 13,0 ha

# Vorentwurf 2025

- Siedlung/ Planung: 29,1 ha
  - Industrie und Gewerbe/ Planung: 4,1 ha

STAVO 2019

- Siedlung/ Planung: 33,3 ha
  - Industrie und Gewerbe/ Planung: 14,3 ha



## Anlage\_03

# Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP)

Vorentwurf 2025

## **Siedlungsstruktur Vorranggebiete**

## Flächenkontingente

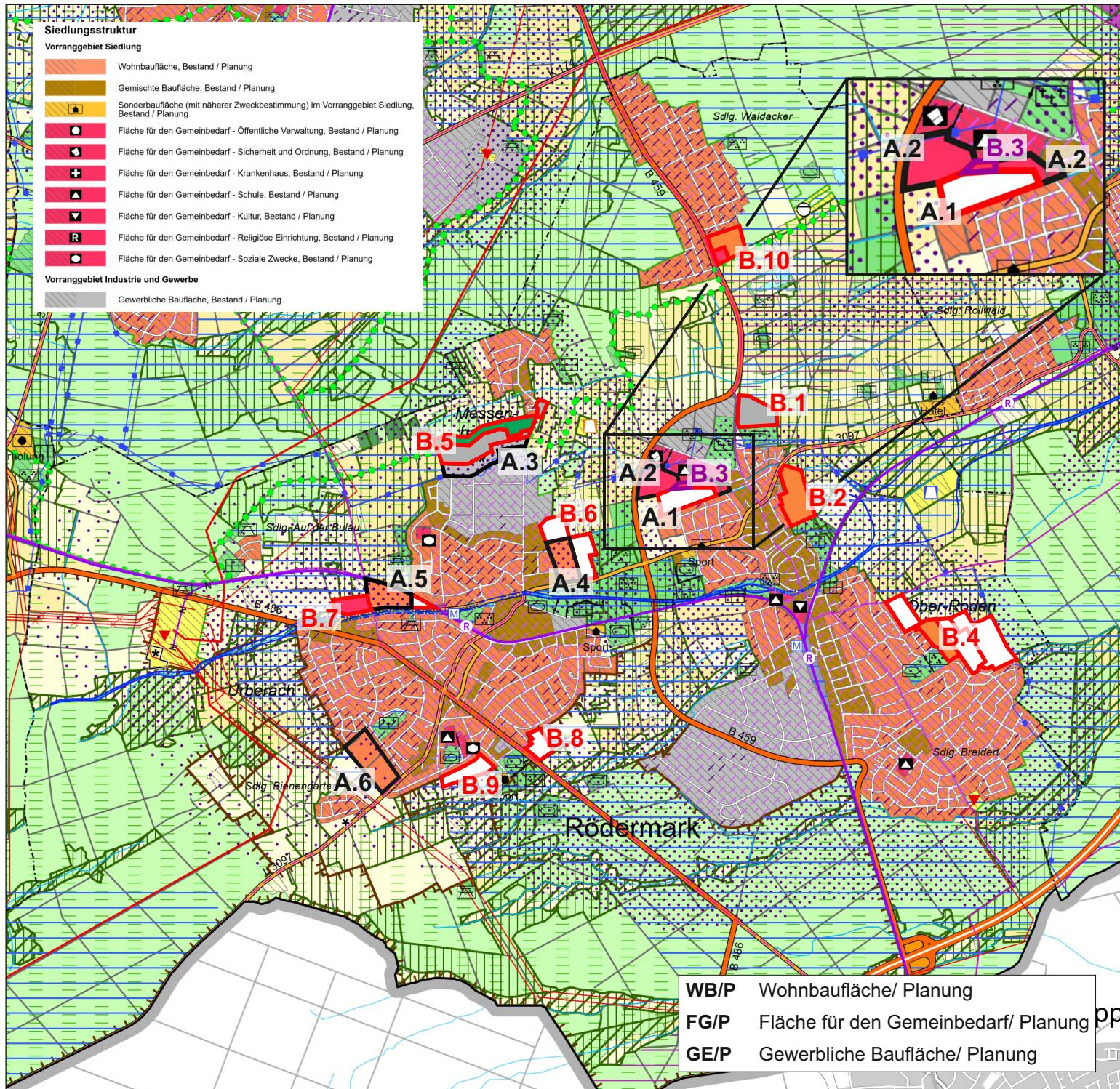
- Siedlung/ Planung: 31,0 ha
  - Industrie und Gewerbe/ Planung: 13,0 ha

Vorentwurf 2025

- Siedlung/ Planung: 20,4 ha
  - Industrie und Gewerbe/ Planung: 4,1 ha

## Stellungnahme 2025

- Siedlung/ Planung: 15,6 ha
  - Industrie und Gewerbe/ Planung: 11,4 ha



# Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP)

Vorentwurf 2025

## Siedlungsstruktur Vorranggebiete

### Flächenkontingente

- Siedlung/ Planung: 31,0 ha
- Industrie und Gewerbe/ Planung: 13,0 ha

### Vorentwurf 2025

#### A.1 - A.6

- Siedlung/ Planung: 20,4 ha
- Industrie und Gewerbe/ Planung: 4,1 ha

### Stellungnahme 2025

#### B.1 - B.10

- Siedlung/ Planung: 15,6 ha
- Industrie und Gewerbe/ Planung: 11,9 ha





## **Benutzungs- und Gebührensatzung für das Badehaus Rödermark ab dem 01.01.2026**

---

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	17.11.2025	N
Betriebskommission "Kommunale Betriebe Rödermark" (KBR) (Vorberatung)	19.11.2025	N
Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur (Vorberatung)	25.11.2025	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	27.11.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

---

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage zu dieser Drucksache beigefügte „Benutzungs- und Gebührensatzung für das Badehaus der Stadt Rödermark“.

### **Begründung:**

Da sich das Badehaus Rödermark ab dem 01.01.2026 im Eigentum der Stadt Rödermark befinden wird, ist es erforderlich, eine Gebührensatzung zu erlassen.

Gemäß § 10 Kommunales Abgabengesetz (KAG) kann die Stadt Rödermark als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Jedoch können Benutzungsgebühren aufgrund der Bestimmung des § 2 KAG nur auf Basis einer Abgabensatzung gehoben werden.

Beigefügt wurde der Entwurf einer Gebührensatzung erstellt, in welchen die derzeitigen Eintrittspreise sowie Benutzungspreise eingearbeitet wurden.

Die in § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung festgelegten Eintrittsgelder für die private Nutzung wurden letztmalig durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.03.2024 mit Wirkung zum 01.04.2024 angehoben.

Die in § 4 Abs. 3 vorgesehenen Benutzungsgebühren für die Schwimmsporttreibenden Vereine wurden zuletzt in 2019 angepasst (Stadtverordnetenbeschluss vom 05.12.2017). Mit diesem Stavo-Beschluss wurde ebenfalls eine jährliche Erhöhung um 2,5% (durchschnittliche Inflationsrate) beschlossen und eine tatsächliche Erhöhung der Nutzungsentgelte alle 3 Jahre. Diese Erhöhung fand in 2022 nicht statt.

Aus diesem Grund wurde in 2025 mit den schwimmsporttreibenden Vereinen eine geplante

Erhöhung zum 01.01.2026 besprochen. Diese baten darum, die Erhöhung erst zum 01.04.2026 durchzuführen, damit die Vereine ausreichend Zeit bekommen ihre Mitgliedsbeiträge auf den anstehenden Mitgliederversammlungen anpassen zu können.

Mit dieser geplanten Erhöhung liegen wir noch immer deutlich unter den Preisen für Vereinsnutzungen in anderen Bädern.

Ebenso verhält es sich mit den in § 4 Abs. 4 vorgesehenen Benutzungsgebühren für die Nutzung des Badehauses durch die Schulen. Der Kreis Offenbach zahlt für die Nutzung anderer Schwimmbäder im Kreis 90,00 € die Bahnstunde. Aus diesem Grund haben wir die Bahngebühr bereits zum 01. Januar 2025 von 17,32 € auf ebenfalls 90,00 € pro Stunde angepasst.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja

**Anlage/n:**

1 - Benutzungs- u. Gebührenordnung Badehaus Rödermark ab 01.01.2026 (öffentlich)



## Benutzungs- und Gebührensatzung für das Badehaus der Stadt Rödermark

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBL. 2025 Nr. 24) der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBL. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBL. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am **[DATUM]** folgende

### Benutzungs- und Gebührensatzung für das Badehaus der Stadt Rödermark

beschlossen.

#### §1 Öffentliche Einrichtung, Benutzungsrecht

- (1) Die Stadt Rödermark stellt die öffentlichen Einrichtung Badehaus als soziale und sportliche öffentliche Einrichtung zur Benutzung durch die Einwohner und zur Durchführung von Veranstaltungen bereit. Im Übrigen werden die Widmung und Nutzung durch diese Satzung näher bestimmt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen stehen als Stätte des Sports zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für
  - a) Private Nutzung durch die Einwohner Rödermarks sowie Einwohner anderer Kommunen
  - b) Vereinsspezifische Nutzung wie z.B. Trainingsstunden, Schwimmtagesveranstaltungen usw.
  - c) Schulische Nutzung durch Rödermärker Schulen sowie Schulen von Nachbarkommunen.

#### § 2 Personenkreis

- (1) Der Besuch des Badehauses steht grundsätzlich allen Personen frei. In bestimmten Bereichen des Badehauses gelten Einschränkungen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren ist der Aufenthalt im Badehaus nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (3) Ermäßigte Eintrittsgelder gelten für Kinder ab einer Körpergröße von einem Meter, Schüler, Studenten bis 28 Jahre mit Schüler oder Studentenausweis, Schwerbehinderte ab 50% mit Nachweis.
- (4) Als Familie im Sinne dieser Benutzungssatzung gelten: Bis zu zwei (Groß)-Eltern mit bis zu vier eigenen Kindern.



### **§ 3 Nutzung**

Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Magistrats und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Nutzer für die Einhaltung der Vorgaben der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Die Haus- und Badeordnung ist als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt.

### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung des städtischen Badehauses werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Diese sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn Teile der in § 3 benannten Anlagen des Badehauses zeitweise oder zur besonderen Nutzung abgetrennt werden oder aus technischen Gründen nicht das übliche Angebot aufrechterhalten werden kann.
- (2) Die Gebühren (Eintrittsgelder) für die private Nutzung gemäß § 4 Abs. 2 sind im Voraus zu bezahlen.
- (3) Das Eintrittsgeld ist auch in voller Höhe zu entrichten, wenn wegen Betriebsschlusses die Benutzungszeit nicht voll ausgenutzt werden kann.
- (4) Verlorene, abhanden gekommene sowie gestohlen Eintrittschips (Chipcoins) werden nicht ersetzt. Beim Verlust des Chipcoins wird eine Verlustgebühr von 10 Euro erhoben.
- (5) Die Chipcoins sind bis zum Verlassen des Badehauses aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) In allen in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren (Eintrittsgelder), die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.
- (7) Die Benutzungsgebühren für die Nutzung durch Vereine gemäß § 4 Abs. 3 sowie durch Schulen gemäß § 4 Abs. 4 werden im Nachgang der Nutzung erhoben.

### **§ 5 Anlagen des Badehauses, Öffnungszeiten**

- (1) Durch die Entrichtung der Benutzungsgebühr (Eintrittsgeld) stehen die folgenden Anlagen grundsätzlich zur Nutzung zur Verfügung:
  - (1) Die Schwimmanlagen:
    - Schwimmerbecken (25 m lang & 4 Bahnen) mit 1m Sprungbett & 3m Sprungturm
    - Nichtschwimmerbecken mit Kinderrutsche, Unterwassermassagedüsen & Nackenschwaller
    - Eltern-Kind-Bereich mit separatem Babybecken
    - Ruhebereich
    - Getränke- & Snackautomaten
  - (2) Der Außenbereich:
    - im Sommer auf unserer Liegewiese mit Ruheliegen
    - Kinderspiel- und Matschplatz
- (2) Die Öffnungszeiten des Badehauses können dem Aushang bzw. der Homepage vom Badehaus Rödermark entnommen werden.



## § 6 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Badehauses der Stadt Rödermark werden Benutzungsgebühren / Eintrittsgelder nach den folgenden Benutzungsgebühren erhoben:

### (2) Private Nutzung

#### a. Einzelkarten

	Bis 2,5 Std.	je weitere 30 Minuten	Tageskarte
Erwachsene	5,00 Euro	0,50 Euro	7,00 Euro
Ermäßigt	4,00 Euro	0,50 Euro	6,00 Euro
Familie	13,00 Euro	1,00 Euro	16,50 Euro
Kinder unter 1 Meter	freier Eintritt		

#### b. Mehrfachkarten

	10-er Karte bis 2,5 Std.	20-er Karte bis 2,5 Std.	50-er Karte bis 2,5 Std.
Erwachsene	45,00 Euro	85,00 Euro	197,00 Euro
Ermäßigt	36,00 Euro	68,00 Euro	
Familie	117,00 Euro	221,00 Euro	

### (3) Nutzung durch Vereine

#### 01.01.2026 bis 31.03.2026:

Nutzung Schwimmerbecken – pro Bahn je Stunde	9,25 €
Nutzung gesamtes Nichtschwimmerbecken – je Stunde	9,25 €
Nutzung des Badehauses für eine Tagesveranstaltung	200,00 €

#### ab 01. April 2026:

Nutzung Schwimmerbecken – pro Bahn je Stunde	15,00 €
Nutzung gesamtes Nichtschwimmerbecken – je Stunde	22,50 €
Nutzung des Badehauses für eine Tagesveranstaltung	400,00 €

### (4) Nutzung durch Schulen

Nutzung Schwimmerbecken – pro Bahn je Stunde	90,00 €
Nutzung gesamtes Nichtschwimmerbecken – je Stunde	90,00 €

## § 7 Nutzung der Garderobenschränke

- (1) Für die Benutzung der Garderobenschränke ist die an dem Kassenautomat ausgegebenen Chipcoin zu verwenden.
- (2) Die Garderobenschränke sind bis zum Ende der Betriebszeit zu räumen. Die Schränke werden nach Betriebsende vom Personal geöffnet.



---

### § 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark bekanntgemacht.  
Sie tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den [DATUM]

Der Magistrat der  
Stadt Rödermark

Jörg Rotter  
Bürgermeister



## ANLAGE zur Benutzungs- und Gebührensatzung des Badehauses der Stadt Rödermark

### Haus- und Badeordnung

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### **§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung**

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Schwimmbades „Badehaus Rödermark“.

##### **§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung**

Die Haus- und Badeordnung des „Badehaus Rödermark“ ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Das Personal oder weitere Beauftragte üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter sind Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstößen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

##### **§ 3 Badegäste**

Der Besuch des „Badehaus Rödermark“ steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen.

Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein.

Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung des „Badehaus Rödermark“ nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben,

die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen.

Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

##### **§ 4 Öffnungszeiten, Angebote und Preise**

Die Öffnungszeiten und die gültigen Gebührensätze werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.

Die Badezeit richtet sich nach dem Tarif der Eintrittskarte. Bei Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlpflicht. Die Badezeit schließt das Aus- und Ankleiden ein.

Eine Stunde vor Betriebsschluss werden Eintrittskarten nicht mehr ausgegeben; 15 Minuten vor Betriebsschluss ist Badeschluss.

Für besondere Badeangebote (z.B. Kursangebote) gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.

Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.



---

Erworbane Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

### **§ 5 Verhaltensregeln**

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in Badebekleidung zulässig, die den allgemeinen Begriffen von Anstand und Sitte entspricht. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein die Badeaufsicht. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badehöschen zwingend erforderlich.

Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten und mit mitgebrachten Kinderwagen und mitgebrachten Rollstühlen nicht befahren werden.

Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabe-geräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.

Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der Genehmigung des Badehauses Rödermark.

Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.

Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.

Liegen dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen abzuräumen.

Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.

Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

## **II BESTIMMUNGEN FÜR DIE BECKENBEREICHE**

### **§ 6 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken**

Schwimm- und Badebecken des „Badehaus Rödermark“ dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z.B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

### **§ 7 Badegäste**

Kinder unter 7 Jahren dürfen nur unter Aufsicht einer geeigneten Begleitperson das Badehaus Rödermark benutzen.



## § 8 Verhalten im Beckenbereich

Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.

Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.

Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.

Die Benutzung von Sport- und Spielgeräte (z.B. Schwimmflossen, Schnorchel, Schwimmpaddels) sind nicht gestattet. Die Verwendung von Schwimmhilfen in Schwimmerbecken ist nicht gestattet.

Private Schwimmlehrer /innen sind zu gewerbsmäßiger Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

## § 9 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen

Bei Sprunganlagen, und Rutschen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.

Das Springen von der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Sprunganlage verboten.

Rutschen dürfen nur nach Freigabe mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden. Die ausgehängten Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten. Der Aufenthalt im Landebereich der Rutsche ist verboten.

## III HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

### § 10 Haftung bei Schadensfällen

Die Badegäste benutzen das „Badehaus Rödermark“ auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschranken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaf tes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Bei Verlust der Zugangsberechtigung von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihsachen, wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.



## IV ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR VEREINE UND SCHULEN

### § 11 Allgemeine Bestimmungen für Vereine und Schulen

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Schwimmbades „Badehaus Rödermark“.

Bei Nutzung durch Schulen und Vereine, ist der/die Trainer in dieser Gruppe für ihre Beachtung und Einhaltung verantwortlich.

Neben den Bedingungen des Abschnittes „Verhaltensregeln“, im § 5 der Haus- und Badeordnung, sind die Vereine und Schulen verpflichtet:

- die Einzelkabinen am Wochenende nicht zu nutzen, da diese für die Badegäste des Badehauses zur Verfügung stehen
- Kinderwagen sind im Foyer des Badehauses stehen zu lassen

Das Badehauspersonal übt das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals sind Folge zu leisten. Besucher des Badehauses von Schulen und Vereinen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstößen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

### § 12 Teilnehmerkreis – Vereine und Schulen

Die Schwimmbecken einschließlich Umkleide- und Duschräumen stehen nur Teilnehmer/innen bzw. Mitgliedern von Vereinen, Schulen und anderen geschlossenen Gruppen zur Durchführung von Schwimm- und Trainingsstunden sowie zur Durchführung von Sportveranstaltungen zur Verfügung.

Zu diesen Zeiten haben andere Personenkreise (wie z. B. Elternteile) keinen Zutritt (nur in Ausnahmefällen einzelne Begleitpersonen) und dürfen sich auch während der Übungs- und Trainingszeit nicht im Foyer des Badehauses aufhalten!

Für den Übungs- und Trainingsbetrieb wird durch die Stadt Rödermark, Fachbereich 5, ein Belegungsplan aufgestellt. Die Erstellung erfolgt in Absprache mit den jeweils Beteiligten.

Durchzuführende Sportveranstaltungen bedürfen einer Einzelbeantragung (mind. 3 Monate im Voraus) und müssen durch den Fachbereich 5 der Stadt und der Betriebsleitung genehmigt werden.

An den Übungsstunden dürfen nur Teilnehmer der jeweils nutzenden Schulen, Vereine und Gruppen teilnehmen. Diese dürfen nur die hierfür vorgesehenen Schwimmbecken nutzen. In Ausnahmefällen dürfen einzelne Begleitpersonen (max. 1 Begleitperson pro Kind) sich in der Schwimmhalle aufhalten.

### § 13 Zugangsberechtigung – Vereine und Schulen

Den Schwimmsporttreibenden ist der Zugang zum Umkleidebereich und der Schwimmhalle frühestens 30 Min. vor Trainingsbeginn gestattet. Nach der Beendigung der vertraglich festgelegten Wasserzeit ist das Badehaus spätesten 30 Min. nach der Trainingszeit zu verlassen. Die Übungsgruppe hat das Bad geschlossen zu betreten und zu verlassen.



## **§ 14 Aufsicht -Vereine und Schulen**

Das Betreten des Badehauses und das Benutzen der Schwimmbecken ohne Aufsichtsperson sind untersagt!

Die Übungs- bzw. Trainingsstunden dürfen nur unter Aufsicht einer verantwortlichen und hierzu befähigten Aufsichtsperson durchgeführt werden.

Die Aufsichtsperson trägt allein die volle Verantwortung für die geordnete Durchführung des Übungsbetriebes, die Sicherheit der Teilnehmer, die Einhaltung der Haus- und Badeordnung und die ordnungsgemäße Behandlung der Einrichtungsgegenstände.

Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf den gesamten Aufenthaltszeitraum der Teilnehmer im Bad einschließlich Umkleide- und Duschzeiten. Die Aufsichtspflicht endet nicht mit der Wasserzeit. Sie geht darüber hinaus, bis die/der letzte Teilnehmer das Badehaus verlassen hat. Verantwortlich sind die jeweiligen Trainer.

Das Badehaus Rödermark ist nicht verpflichtet, Aufsichtspersonen zu stellen. Das Recht zur Überprüfung bleibt vorbehalten.

## **§ 15 Haftung der Gruppen – Vereine und Schulen**

Neben den Bedingungen des Abschnittes „Haftung“, im § 10 der Haus- und Badeordnung, sind die Vereine und Schulen verpflichtet, alle Personen einschließlich der Aufsichtspersonen, die an den Trainings- und Übungsstunden teilnehmen, gegen Unfall bei der Benutzung der Badeanlagen zu versichern.

Die Benutzer sind verpflichtet die Kommunalen Betriebe der Stadt Rödermark bei einer etwaigen Inanspruchnahme durch Dritte von Schadenersatzleistungen freizustellen. Bei Beschädigungen der vorhandenen Einrichtungen haften die Vereine und Schulen neben dem unmittelbaren Schädiger für Schäden.

Die Schwimmmeister und das Personal des Badehauses sind berechtigt, einem Verein, den Schulen bzw. einer Gruppe die Benutzung der Badeanlage zu untersagen, das gilt insbesondere dann, wenn:

- andere als die in Abschnitt 2 „Teilnehmerkreis“ genannten Personen an den Übungsstunden oder Veranstaltungen teilnehmen,
- gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen wird,
- eine ordnungsgemäße Aufsicht gemäß Abschnitt 4 „Aufsicht“ nicht gewährleistet ist.

## **§ 16 Badebekleidung – Vereine und Schulen**

Als Badebekleidung gilt nur Badeanzug, Burkini, Rettungskleidung, Badehose kurz oder lang. Alle anderen Bekleidungsstücke, wie T-Shirt, Radler- oder Trainingshosen entsprechen nicht der Haus- und Badeordnung (§ 5). Sie sind somit nicht erlaubt.

Das Tragen von Unterwäsche wie Unterhosen, BH's unter der Badebekleidung ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

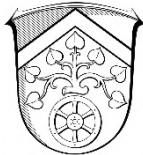
Das Tragen von Straßenschuhen und Straßenkleidung ist ab dem Umkleidebereich nicht erlaubt. Turnschuhe fallen ebenfalls unter den Begriff Straßenkleidung.



### **§ 17 Nutzung von badeigenem Inventar – Vereine und Schulen**

Alle Gerätschaften, wie z. B. Startblöcke, Leinen, Hilfsmittel, wie Wendefähnchen, Verankerungsstangen, Hülsen sind nach dem Training so zurück zu legen, dass sie dem nächsten Verein oder Schulklasse direkt zur Verfügung stehen.

Das Auf- und Abbauen der besagten Geräte hat der Trainer/die Trainerin zu beaufsichtigen und er/sie ist dafür verantwortlich, dass die Gerätschaften nach der Nutzung für die nächste Gruppe wieder an ihrem Platz sind.



## Änderung der Ehrungsordnung der Stadt Rödermark

---

### Beratungsfolge:

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	17.11.2025	N
Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur (Vorberatung)	25.11.2025	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	27.11.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

---

### Beschlussvorschlag:

Die SATZUNG über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren durch die Stadt Rödermark (Ehrungsordnung), zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2023, wird entsprechend der beigefügten Änderungssatzung geändert.

### Begründung:

1. Gemäß § 6 b Absatz 2, Satz 1 der bisherigen Fassung soll der Preis jährlich vergeben werden. Um die Wertigkeit des Kulturpreises zu steigern, wird es als richtig erachtet, den Preis alle zwei Jahre zu vergeben.
2. Hinzugefügt werden soll das Ehrungsformat „Graf-Reinhard-Medaille“ – als ergänzender § 6 c. Diese Ehrung soll durch Entscheidung des Magistrats anlassbezogen für Leistungen ausgesprochen werden können, die durch die bisherigen Formate nicht erfasst sind.

### Finanzielle Auswirkungen:

### Anlage/n:

1 - 3. Änderungssatzung (öffentlich)

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I Seite 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBL. Seite 90,93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ die

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung  
verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren  
durch die Stadt Rödermark (Ehrungsordnung)**

3. Änderung

geändert.

**Artikel I**

§ 6 b, Absatz 2, Satz 1 erhält die folgende Fassung:

**§ 6b  
Kulturpreis der Stadt Rödermark**

(2) Der Preis soll alle zwei Jahre vergeben werden.

Hinzugefügt werden soll

**§ 6 c „Graf-Reinhard-Medaille“**

Die „Graf-Reinhard-Medaille“ soll durch Entscheidung des Magistrats anlassbezogen für Leistungen ausgesprochen werden, die durch die sonstigen Formate nicht erfasst sind.

**Artikel II**

Die sonstigen Paragraphen und Absätze der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren durch die Stadt Rödermark (Ehrungsordnung) werden nicht geändert.

**Artikel III**

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt gemäß § 7 Abs. 4 am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark, den  
Magistrat der Stadt Rödermark

Jörg Rotter  
Bürgermeister

**Antrag der FDP-Fraktion:**

**Neufassung: Planungen zur Verschönerung des Parks an der Rilkestraße -  
Zukünftig mehr Kostenkontrolle!**

**Antragstellung:** FDP-Fraktion

---

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	04.06.2025	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	05.06.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	17.06.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	23.09.2025	Ö
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	10.09.2025	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	11.09.2025	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Entscheidung)	30.09.2025	Ö
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	22.10.2025	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	23.10.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	04.11.2025	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat der Stadt Rödermark wird mit Blick auf die aktuelle (und absehbare) finanzielle Schieflage der Stadt Rödermark und der finanziellen Belastung der Bürger/-innen (Stichwort: Grundsteuererhöhung<sup>1</sup>) beauftragt, für sämtliche laufende, in den Leistungsphasen 2, 3 oder 4 befindlichen Projekte des Städtebauförderprogramm „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“ unverzüglich den politischen Gremien einen umfassenden Sachstandsbericht sowie einen dezidierten Zeit- und validen Kostenplan vorzulegen.

**Begründung:**

Der kleine Grünzug an der Rodau an der Rilkestraße ist Ober-Rodens größte innerstädtische Grünfläche. Da eine Teilfläche zeitweise als Erweiterung des nicht großen Schulhofs der Trinkbornschule genutzt wird, sind die Nutzungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit aktuell beschränkt. Aus diesem Grund ist mit dem ISEK die Maßnahme 34 „Ausbau Grünzug

---

<sup>1</sup> „Kassensturz mit Folgen“ – Offenbach Post vom 14.05.2025

Rathausplatz zur Grünen Mitte" beschlossen worden. „Ziel der Maßnahme ist es, ein grün-blau Band vom Rathausplatz zur Grünen Mitte zu gestalten und damit sowohl die ökologischen Funktionen der Freiflächen aufzuwerten als auch die Naherholungsqualitäten und das Wohnumfeld zu verbessern.“ Die konkreten Planungen wurden seit der Verabschiedung des ISEK im Mai 2019 nicht mehr in den öffentlichen städtischen Gremien vorgestellt, beraten oder besprochen. Die Planungen<sup>2</sup> zu diesem Areal sind in vollem Gange<sup>3</sup>. Im Rahmen einer Bürgerbeteiligung wurden die Pläne am 23. April in der Kulturhalle -der Öffentlichkeit vorgestellt<sup>4</sup>. Es gab dabei auch viele kritische Rückmeldungen. In den sozialen Medien wird teilweise die Sinnhaftigkeit der gesamten Maßnahme angezweifelt, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen und absehbaren finanziellen Situation<sup>56</sup> der Stadt Rödermark.

Im Rahmen der Ausschussberatungen hat sich herausgestellt, dass ein Abbruch der Planungen zum jetzigen Zeitpunkt wohl im Ergebnis in einem finanziellen Nachteil für die Stadt Rödermark münden könnte. Dies kann nicht im Sinne der Stadt sowie der Rödermärker Steuerzahler/-innen sein. Es zeigt sich dabei aber zugleich, dass fehlende und ausführliche politische Beratungen und verbindliche Beschlussfassungen mit der Zeit zu ausufernden Projekten ohne wirkliches politisches Controlling führen, die sich verselbstständigen – speziell, wenn Fördermittel im Spiel sind.

**Anlage/n:**

Keine

---

<sup>2</sup> „Große Pläne für kleinen Grünzug in Ober-Roden“ – Offenbach Post vom 12.05.2025

<sup>3</sup> „Grün, Blau, Rot: Buntes Mosaik in Planung“ – Meldung der Stadt Rödermark ([www.roedermark.de](http://www.roedermark.de)) vom 06.05.2025

<sup>4</sup> „Bürger sind zum Mitreden eingeladen“ – Offenbach Post vom 07.04.2025

<sup>5</sup> „Es reicht! – Bürgermeister aus dem Kreis Offenbach schlagen Alarm“ – Neue Zeitung Heusenstamm vom 19.04.2025

<sup>6</sup> „Freies Stück vom Kuchen wird immer kleiner“ – Meldung der Stadt Rödermark ([www.roedermark.de](http://www.roedermark.de)) vom 13.05.2025

## **Antrag der FDP-Fraktion: Änderung der Satzung zur Erhebung der Spielapparatesteuern in der Stadt Rödermark**

**Antragstellung:** Dr. Rüdiger Werner, Tobias Kruger

---

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	23.10.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	04.11.2025	Ö

---

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark möge beschließen:

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spiel um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rödermark („Spielapparatesteuern“) soll wie folgt geändert / neu gefasst werden:

- a. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Spielhallen, in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten: 3,0 v.H. des Spieleinsatzes
- b. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Spielhallen, in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten: 1,5 v.H. des Spieleinsatzes
- c. für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben: 10 v.H. des Spieleinsatzes je angefangenen Kalender, Monat und Spielapparat.

### **Begründung:**

Am 20.05.2025 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark mehrheitlich die Satzungsänderung der Spielapparatesteuern (DS/101/25) beschlossen.

Mit dieser neuen Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und das Spiel um Geld und Sachwerte im Gebiet der Stadt Rödermark wird der Steuersatz auf die so genannte „Bruttokasse“ als Grundlage der Besteuerung berechnet. Eine vorher (langjährig) geltende Deckelung der Steuer pro Monat und Spielautomat ist aus rechtlichen Gründen nicht mehr zulässig.

Ziel der neuen Satzung sollte eine Erhöhung der Einnahmen der Stadt Rödermark aus der Spielapparatesteuern sein. Fakt ist nunmehr jedoch, dass der neue Steuersatz aus den objektiven Erträgen der Spielhallenbetreiber nicht erzielbar ist und die Erträge aufgrund der gesetzlichen Reglementierungen der Branche nicht (mehr) steigerbar sind. Um daher im Ergebnis einen möglichen finanziellen Schaden für die Stadt abzuwenden, sollte die zuletzt neu beschlossene (Spielapparate-)Satzung nochmal mit dem Ziel geändert werden, höhere Steuereinnahmen für die Stadt zu generieren und gleichzeitig langjährig ansässige Unternehmen und Arbeitsplätzen vor Ort zu erhalten.

**Anlage/n:** keine

**Änderungsantrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Die Grünen:  
Spielapparatesteuer**

**Antragstellung:** Michael Gensert, Stefan Gerl

---

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	04.11.2025	Ö

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird beauftragt, eine vergleichende Untersuchung der Erhebungsformen der Spielapparatesteuer durchzuführen.

Es soll dargestellt werden:

- Das voraussichtliche Steueraufkommen bei einer Besteuerung in Höhe von 20 % auf die Bruttokasse im Vergleich zum voraussichtlichen Steueraufkommen bei einer Besteuerung in Höhe von 3,5 % auf den Spieleinsatz
- Es soll eine Darstellung erfolgen, bei welchen Nachbargemeinden ein Steuersatz von 20 % auf die Bruttokasse gilt und wie lange jeweils solche Regelungen in Kraft sind
- In diese Prüfung sind auch die Spielautomaten in Gaststätten einzubeziehen.
- Die Prüfung soll sich auch die Frage erstrecken, ob es in den betreffenden Nachbargemeinden zu finanziellen Problemen bei den Spielothekenbetreibern gekommen ist. Es soll hierbei auch untersucht werden, welchen Einfluss die Anzahl der genehmigten Spielapparaturen pro Spielothek hierbei hat.

**Begründung:**

**Anlage/n:**  
Keine

## **Antrag der FDP-Fraktion: Notbremse bei der Kreisumlage**

**Antragstellung:** Tobias Kruger, Dr. Rüdiger Werner

---

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	23.10.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	04.11.2025	Ö

---

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt objektiv fest, dass eine neuerliche Erhöhung der Kreis- und Schulumlage für das Jahr 2026 für die Stadt Rödermark nicht finanziell leistbar ist.
2. Der Magistrat der Stadt Rödermark wird beauftragt, beim Kreisausschuss des Kreises Offenbach unverzüglich im Sinne einer dringenden sowie existenziellen „Notbremse bei der Kreisumlage“ alle denkbaren und möglichen Konsolidierungs- und Einsparmaßnahmen einzufordern, um eine neuerliche Erhöhung der Kreisumlage für das Jahr 2026 abzuwenden.
3. Für diese „Notbremse bei der Kreisumlage“ sind aus Sicht der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark seitens des Kreisausschusses des Kreises Offenbach alle potenziellen Sparanstrengungen und -möglichkeiten (zum Beispiel beim Personal sowie auch bei den kreiseigenen Gesellschaften) ohne Denkverbote in den Blick zu nehmen.

### **Begründung:**

Die Kommunen landauf, landab pfeifen finanziell sprichwörtlich aus dem letzten Loch<sup>1,2</sup>.

Nachdem die Summe der Hebesätze der Kreis- und Schulumlage bereits vom Jahr 2024 auf das Jahr 2025 um stolze 3,5% (von insgesamt 54,99% auf 58,49% angestiegen sind), ist in der mittelfristigen Finanzplanung des Kreises Offenbach ist (aktuell<sup>3</sup>) vorgesehen, dass im Jahr 2026 die Hebesätze für die Kreisumlage (42,55%) und für die Schulumlage (18,68%) weiter auf einen Gesamthebesatz von 61,23% steigen werden. Ausgehend von einem Gesamthebesatz von 58,49% im Haushaltsjahr 2025 bedeutet das eine erneute Erhöhung der Umlagen zu Lasten der kreisangehörigen Kommunen in Höhe von 2,74%-Punkten.

Mit sehr klaren Worten (im Ergebnis stellvertretend für alle Kreiskommunen) zur steigenden Erhöhung von Kreis- und Schulumlage bringt es der Bürgermeister der Stadt Dreieich, Martin Burlon (parteilos), auf den Punkt: „So tief in die Miesen gerät die Stadt vor allem durch die Erhöhung der Kreis- und Schulumlage durch den Kreis Offenbach. Allein diese Mehrbelastung kostet uns jedes Jahr 7,5 Millionen Euro, ärgert sich der Rathauschef“<sup>4</sup>. Mit ebenso klaren Worten hat unlängst der Erste Stadtrat und Kämmerer der Stadt Neu-Isenburg, Stefan Schmitt (CDU), die Situation aus kommunaler Sicht ganz grundsätzlich auf den Punkt gebracht:

„Umlagezahlungen fressen uns auf“<sup>5</sup>. Ergänzend dazu haben die Bürgermeister im Kreis Offenbach kürzlich (erneut<sup>6</sup>) gemeinsam Alarm geschlagen<sup>7</sup> und eindrücklich auf die fatale Finanzsituation der Städte und Gemeinden hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund ist es elementar bis existenziell wichtig, dass der Kreis Offenbach als wesentliche „Kostenstelle“ (um nicht zu sagen: „Kostentreiber“) seiner kreisangehörigen Kommunen alle möglichen und denkbaren Anstrengungen dahingehend unternimmt, dass eine neuerliche Erhöhung der Kreisumlage zu Lasten der kreisangehörigen Kommunen im Jahr 2026 nicht stattfindet.

---

<sup>1</sup> Siehe unter anderem: „In derart großer Not waren die Kommunen noch nie“ – FAZ, 16.08.2025

<sup>2</sup> „Mehr Geld aus der Einkommenssteuer - Mainhäuser Erklärung [...]“ – Neues Heimatblatt Rödermark, 03.10.2025

<sup>3</sup> Kreis Offenbach - Haushaltsplan 2025, Seite A 37

<sup>4</sup> „Vollkommen unbegreiflich - Bürgermeister ärgert sich über Kritik der IHK wegen Steuererhöhungen“ – OP, 18.07.2025

<sup>5</sup> „Umlagezahlungen fressen uns auf“ – OP 26.09.2025

<sup>6</sup> „Wer die Musik bestellt, muss sie auch bezahlen“ – Neue Zeitung Obertshausen, 21.03.2025

<sup>7</sup> „Drei Forderungen an Land und Bund - Bürgermeister und Beigeordnete unterzeichnen Erklärung“ – OP, 26.09.2025

#### **Anlage/n:**

Keine

**Antrag der Fraktionen AL/Die Grünen und CDU: Buslinie OF-95 durch Kapellenstraße führen**

**Antragstellung:** Stefan Gerl, Michael Gensert

---

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	26.11.2025	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	27.11.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird beauftragt Maßnahmen zu ergreifen das die Buslinie OF – 95 mit Fertigstellung des REWE Verbrauchermarktes durch die Kapellenstraße und Rödermarkring geführt wird.

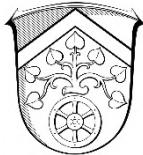
Eine neue Haltestelle ist im Bereich des geplanten REWE Verbrauchermarktes vorzusehen. Die Haltstelle „Rödermark-Ober-Roden Friedhof“ wird in den Bereich vor dem Haupteingang des Friedhofs Ober-Roden verlegt.

**Begründung:**

Mit dem Bau des neuen REWE Verbrauchermarktes und der zügigen Erschließung des neuen Gewerbegebietes an der Kapellenstraße mit mehreren hundert Beschäftigten entsteht Bedarf der Erreichbarkeit dieses Bereichs mit dem ÖPNV. Die Linienführung der bestehenden Buslinie OF – 95 kann verschwenkt werden. So entsteht die Möglichkeiten für Bewohner des Stadtteils Waldacker sowie für Bewohner des Ortskern Ober-Roden den neuen Verbrauchermarkt zu erreichen. Zusätzlich bekommen die Beschäftigten im neuen Gewerbegebiet Anschlussmöglichkeit an die S 2 an der S – Bahn Station Dietzenbach und an die S 1 am Bahnhof Ober-Roden.

**Anlage/n:**

Keine



## **Delegation der Entscheidung über Grundstücksankäufe im geplanten Industrie- und Gewerbegebiet "Hainchesbuckel" nach der Hauptsatzung**

---

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>Ö/N</b>
Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie (Vorberatung)	25.11.2025	Ö
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	27.11.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

---

### **Beschlussvorschlag:**

Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt nichtöffentlich.

### **Begründung:**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

**Anlage/n:**  
Keine